

Von Opfern und Tätern

**50 Jahre Entschädigung
Verfolgter des SED-Regimes,
Regelungen von 1953 bis 2003**

Hinweise und Kritik sind unter der e-mail Adresse CHGcottbus@yahoo.de oder der Telefon-Nr.: 0175-655 70 70 ausdrücklich erbeten.

Von Opfern und Tätern

Einführung

I. Rechtliche Stellung und Hilfen für Verfolgte des SED-Regimes vor dem 9. November 1989

- I.1. Die so genannte „Haftentschädigung“ des Häftlingshilfegesetzes (HHG)
- I.2. Die „Hauptentschädigung“, das Lastenausgleichsgesetz (LAG)
- I.3. Hilfen in der Ausbildung
- I.4. Hilfen der Arbeitsförderung
 - I.4.1. Bevorzugte Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt
 - I.4.2. Arbeitslosengeld und – hilfe
- I.5. Hilfen in der Unternehmensgründung
- I.6. Steuererleichterungen
 - I.6.1. Weitere Hilfen in der Unternehmensgründung
 - I.6.2. Absetzen des neu angeschafften Hausrates von der Steuer
- I.7. Zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen des Bundes
- I.8. Wohnungsförderung
- I.9. Pfändungsschutz
- I.10. Weitere, kommunale Hilfen
- I.11. Absicherungen im Krankheitsfall
 - I.11.1. Krankenversicherung
 - I.11.2. Leistungen der Versorgungsämter
- I.12. Rentenversicherung und Pensionen
 - I.12.1. Fremdretenngesetz
 - I.12.2. Haftzeiten als Ersatzzeiten bei Rentenversicherten
 - I.12.3. Haftzeiten als Pensionszeiten bei Beamten
- I.13. Ausgeschlossene Personen

II. Der Fall der Mauer und die Deutsche Einheit: Wegfall von Regelungen

- II.1. Häftlingshilfegesetz (HHG)
- II.2. Neuregelung zu in der DDR enteignetem Vermögen: das Vermögensgesetz
- II.3. Hilfen in der Ausbildung
- II.4. Arbeitsförderung, Arbeitslosengeld und –hilfe
- II.5. Keine Hilfen in der Unternehmensgründung
- II.6. Keine Steuererleichterungen
- II.7. Keine zinsverbilligten Einrichtungsdarlehen des Bundes
- II.8. Keine Wohnungsförderung
- II.9. Kein Pfändungsschutz
- II.10. Keine Kommunale Hilfen
- II.11. Absicherungen im Krankheitsfall

II.11.1. Krankenversicherung

II.11.2. Leistungen der Versorgungsämter

II.12. Rentenversicherung und Pensionen

II.12.1. Überleitung der DDR-Rentensysteme, Wegfall des Fremdrentengesetzes

II.12.2. Haftzeiten als Ersatzzeiten

II.12.3.: Sonderregelungen für Berufsunfähigkeit infolge politischer Haft

II.12.4. Haftzeiten als Pensionszeiten

III.Rechtliche Stellung und Hilfen für Verfolgte des SED-Regimes im Beitrittsgebiet nach dem 3. Oktober 1990

III.1. Das Vermögensgesetz

III.1.1. Grundsatz des Vermögensgesetzes: die Rückerstattung (Restitution)

III.1.1.1. Ausnahmen vom Rückerstattungsgrundsatz:

Die vor dem 07. Oktober 1949 enteigneten Vermögenswerte

III.1.1.2. Keine Rückerstattung bei Enteignungen aufgrund von DDR-Gesetzen, die eine Entschädigung vorsahen

III.1.1.3. Ausnahmen vom Rückerstattungsgrundsatz:

der heutige Besitzer des Vermögens hat dasselbe „redlich“ erworben

III.1.2. Die „Entschädigung“, die „Ausgleichsleistung“, die Sonderregelung

III.1.2.1. „Entschädigung“

III.1.2.2. „Ausgleichsleistung“

III.1.2.3. Sonderregelung: NS-Verfolgtenentschädigung

III.2 bis III.6. Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit und Beruf

III.2. Die von jeder Entschädigung ausgeschlossenen Personen

III.2.1. Eine neue Regelung zum Anspruchsausschluss wird eingeführt

III.2.2. Die neue Ausschlussregelung wird auf alle Gesetze übergeleitet

III.2.2. Die neue Ausschlussregelung schafft einen neuen Opferbegriff

Die größten Kritiker der Elche

III.2.3. Der neue Opferbegriff hindert eine wirkliche Entschädigung

III.3. Die nach dem 3. Oktober 1990 ergangenen Regelungen selbst:

die drei „Rehabilitierungsgesetze“

III.3.1. Der Grundansatz: Die „Wegnahme des Makels“

und die „Wiederherstellung des Guten Rufes

III.3.2. Kollektive politische Fehlvorstellung eines Parlaments und ihre Quelle

III.4. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz

Unbefriedigend: Entschädigung für gesundheitliche Schäden einer Haft

III.5. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, VwRehaG

III.5.1. Das VwRehaG, Eingriffe in das Vermögen / Hin- und Herverweise des Gesetzgebers

III.5.2. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, Eingriffe in die Gesundheit

III.5.3. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, Eingriffe in den Beruf

III.6. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz

- kein Wiedereinstellungsanspruch

- kein Kündigungsschutz

- kein Kündigungsschutz, im Gegenteil

III.6.1. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, BerRehag, Regelungen in der Rentenberechnung

III.6.2. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, BerRehag, Regelungen in der Arbeitsförderung

- „Verfolgte Schüler“

III.6.3. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, BerRehag, Regelungen der Sozialhilfe

III.7.: Weitere Regelungen der sogenannten „SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“

III.7.1. Weitere Regelungen für Opfer in besonderen wirtschaftlichen Zwangslagen

III.7.2: Weitere Unterstützungsleistungen in der Berufsausbildung, Studium

IV. Fazit, Forderungen

IV.1. „Opferrente

IV.1.1. „Opferrente“ für ehemalige politische Gefangene

IV.1.2. Keine Leistungen für die Täter

IV.2. Anerkennung von Haftschäden Kraft Vermutung des Gesetzes

IV.3. Einbeziehen der von jenseits der Oder und Neiße Verschleppten in die Regelungen d. HHG

IV.4. Berufliche Förderung und Forderung

IV.4.1. Anspruch des Verfolgten auf Einräumung seines

früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes

IV.4.2. Bevorzugte Einstellung Verfolgter in den öffentlichen Dienst des Beitrittsgebietes

IV.4.3. Änderung des Kündigungsschutzgesetzes im Geltungsbereich des Beitrittsgebietes

IV.4.4. „Opferrente“ für Arbeitsfähige

IV.5. Rückkehrhilfen für heute in den Altbundesländern lebende ehemalige Verfolgte

V. Grafiken: Die Systeme der Entschädigung für Opfer einer Gewaltherrschaft und ihre Ausschlussgründe

V.1. Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

V.2. Entschädigung für Verfolgte der SED-Diktatur vor dem 09. November 1989

V.3. Entschädigung für Verfolgte der SED-Diktatur nach dem 03. Oktober 1990

VI. Rechtliche Stellung und Hilfen für Verfolgte des SED-Regimes vor und nach dem 9. November 1989, Übersicht

Von Opfern und Tätern:

- 50 Jahre Entschädigung Verfolgter des SED-Regimes, Regelungen von 1953 bis 2003 -

„*Wer nach dem Sturz einer Diktatur die Opfer nicht großzügig entschädigt*“,

so lautet ein viel gehörtes Zitat Thomas Manns,

„*Wer nach dem Sturz einer Diktatur die Opfer nicht großzügig entschädigt und die Täter nicht konsequent bestraft, der begeht eine Form von Unrecht, der sät Wind und wird Sturm ernten.*“

Der Satz beantwortet so viele Fragen, als er auch neue stellt.

- Wer sind die Täter ?
- Wer die Opfer ?
- Was gibt es oder gab es bisher an Entschädigung ?
- Und wo sind die Lücken ?

Zunächst einmal sei daran erinnert, dass Verfolgte des SED-Regimes nicht erst seit 1990 auf Entschädigungen bestehen. Bundesgesetzliche Regelungen hierzu wurden dem Gesetzgeber seit 1952 abgerungen ([\[1\]](#)).

Das Wort „Sowjetzonen-Flüchtling“ ([2]) war seit 1953 ein fester rechtlicher Begriff im Bundesvertriebenengesetz, BVFG ([3]). Es setzte voraus dass jemand aus Gründen bestehender oder drohender politischer Verfolgung aus dem Beitrittsgebiet in den Westen geflohen war.

Immerhin lebten am 12. August 1961, am Vorabend des Mauerbaues in der alten Bundesrepublik über 12 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene. Unter diesen und mit diesen lebten fast 4,5 Millionen ehemaliger Sowjetzonen-Bewohner bzw. DDR-Staatsbürger. Dass unter den Letzteren nicht alle als politische Flüchtlinge anerkannt worden sind und staatliche Leistungen erhielten, soll hier nur erwähnt bleiben. Wichtig ist die Gesamtzahl:

Ein Bevölkerungsteil in einer Millionen-Anzahl, gar noch in einer zweistelligen Millionen-Anzahl, ist natürlich in der Lage, eine Lobby zu bilden. Organisiert hat sie sich als „Bund der Vertriebenen“. Für Verfolgte des SED-Regimes hat sie Entschädigungsregelungen (mit) auf den politischen Weg der Gesetzgebung begleitet. Dies ist ihr nicht hoch genug anzurechnen.

Der politische Rahmen war damals, im Zeitalter des „Kalten Krieges“, für Verfolgte des SED-Regimes um vieles günstiger als heute. Diese Mitbürger waren ja dem Gegner in dieser Auseinandersetzung entronnen. Sie spielten als Zeugen eine wichtige Rolle.

So kann es nur auf den ersten Blick verwundern, dass nach Ende des Kalten Krieges viele Regelungen entfallen sind. Regelungen, die für Verfolgte des SED-Regimes eine große Hilfe darstellten.

Welche rechtliche Stellung und welche Hilfe gab es für sie vor dem 9. November 1989 in der alten Bundesrepublik ? Welche gibt es heute und welche gibt es nicht ?

Die folgenden Seiten versuchen eine, zugegeben unvollständige, Zusammenfassung und einen Ausblick zu geben.

I.: Rechtliche Stellung und Hilfen für Verfolgte des SED-Regimes in der alten Bundesrepublik vor dem 9. November 1989

I.1.: Die so genannte „Haftentschädigung“ des Häftlingshilfegesetzes (HHG)

Bereits am 6. 8. 1955 hatte der Bundestag das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, erlassen ([4]).

Es war zunächst nur gedacht für diejenigen, die über die offene innerdeutsche Grenze geflüchtet waren. Doch entfaltete es auch nach dem Mauerbau weitere Wirkungen. Wörtlich führt die Gefangenenhilfsorganisation „amnesty international“ in einer Veröffentlichung vom Februar 1989 aus ([5]):

Eine große Anzahl von politischen Gefangenen wird regelmäßig in die Bundesrepublik Deutschland freigelassen, und zwar gegen Zahlung der bundesdeutschen Regierung. Die Regierung in Bonn bezeichnet dieses Verfahren als „besondere Bemühungen“, inoffiziell nennt man es „Freikauf“. Die

Existenz des Freikaufverfahrens wurde, als man Anfang der sechziger Jahre damit begann, geheimgehalten. Inzwischen ist es aber allgemein bekannt, ...

Nach Angaben des früherer Staatssekretärs im innerdeutschen Ministerium, Ludwig A. Rehlinger wurden von 1963 bis 1989 insgesamt 33.755 politische Häftlinge in der DDR durch die BRD um über 3,5 Milliarden DM freigekauft ([6]).

Das Häftlingshilfegesetz gewährte Versorgungsleistungen bei gesundheitlichen Schäden (vgl. unten I.11.2.) und Rentenleistungen (vergleiche unten I.12.). Weiter gewährte es eine Pauschalsumme je angefangenen Haftmonat. Diese bezeichnete der Gesetzgeber als „Eingliederungshilfen“. Dabei waren die Summen je Haftmonat nach der Höhe der Haftzeit gestaffelt.

Für längere Haftstrafen zahlte der Bund eine höhere Eingliederungshilfe je Haftmonat ([7]). Die Eingliederung galt nach einem gewissen Zeitablauf als abgeschlossen. Gesetzesänderungen wirkten sich nur auf jeweils neu Einzugliedernde aus.

I.2.: Die „Hauptentschädigung“, das Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Bereits am 14. August 1952, also noch vor Ergehen des BVFG und des HHG hatte der Deutsche Bundestag das „Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG)“ beschlossen ([8]). Es diente der „Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben“ ([9]).

Anspruchsberechtigt waren Vertriebene und Flüchtlinge, der Begriff wurde im Gesetz erläutert ([10]). Das Gesetz galt zunächst nur für diejenigen, die zum genannten Stichtag, dem 31.12.1952 ([11]) in der alten Bundesrepublik wohnten. Die Anerkennung als „Sowjetzonenflüchtling“ nach dem BVFG ([12]) eröffnete allerdings Lastenausgleichsansprüche über diesen Stichtag hinaus ([13]).

Das Gesetz gewährte einen Ausgleich für in der DDR enteignete, beschlagnahmte oder vom SED-Staat zur Plünderung preisgegebene Vermögenswerte. Dies waren in demselben als „Zonenschäden“ bezeichnet ([14]). Der Ausgleich betrug 1969 höchstens 50.000 DM ([15]).

Die Hauptentschädigung ([16]) des Lastenausgleichs wurde nach der Höhe des anerkannten Schadens und sozial gestaffelt gezahlt. Wer einen größeren Vermögensschaden erlitten hatte, bekam davon einen geringeren prozentualen Lastenausgleich ausgezahlt. Wer einen vergleichsweise geringeren Vermögensschaden erlitten hatte, bekam davon einen höheren prozentualen Lastenausgleich ([17]). Weiter gewährte das Gesetz für den in der DDR verlorenen Hausrat eine pauschale Entschädigung ([18]).

I.3.: Hilfen in der Ausbildung

Bereits zwei Jahre vor Erlass des LAG, am 19. Juni 1950 hatte der Bundestag das Heimkehrergesetz ([19]) (HkG) erlassen. Es war zunächst für ehemalige Kriegsgefangene und Verschleppte gedacht. Ehemalige politische Häftlinge, die im Machtbereich der SED länger als drei Monate in Gewahrsam gewesen sind, ([20]) hatten Anspruch auf Leistungen nach dem HkG. Diese lauteten unter anderem auf monatlich zu zahlende Ausbildungsbeihilfen ([21]). Die Ausbildungsbeihilfen wurden auch an

Studierende gezahlt. Dann nämlich, wenn diese in der DDR aus Gründen politischer Verfolgung keinen zumutbaren Beruf haben erlernen können.

Weiter wurde aus dem sogenannten „Garantiefond“ jedem Studierenden aus der DDR im Alter bis zu 35 Jahren zusätzlich zu den BAföG-Leistungen ein Zuschuss von monatlich DM 100,- gewährt.

In den mit öffentliche Mitteln geförderten Lehrwerkstätten waren bevorzugt ehemalige politische Verfolgte und andere Vertriebenen und Flüchtlinge auszubilden ([22]). Dies solange, bis der prozentuale Anteil der Auszubildenden unter den Vertriebenen und Flüchtlingen im Gebiet der Körperschaft dem prozentualen Anteil der Vertriebenen und Flüchtlingen im Gebiet entsprach.

I.4.: Hilfen in der Arbeitsförderung

I.4.1.: Bevorzugte Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt

Die Bundesanstalt für Arbeit hatte ehemalige politische Verfolgte wie alle Vertriebenen und Flüchtlinge bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Dies solange, bis der prozentuale Anteil der Arbeitslosen unter den Vertriebenen und Flüchtlingen mindestens so niedrig war, wie der prozentuale Anteil der Arbeitslosen unter den „Einheimischen“ auch ([23]).

Zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Verfolgte und andere Vertriebene und Flüchtlinge wurden zinsverbilligte Kredite gewährt ([24]).

I.4.2.: Arbeitslosengeld und – hilfe

Für ehemalige politische Gefangene, die länger als drei Monate in Gewahrsam waren, galt die Anwartschaft auf Leistungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe als erfüllt ([25]). Die Regelung stellte meist keine Besserstellung dar, da Beschäftigungszeiten in der DDR generell für die Anwartschaft auf Leistungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe mitzählten.

I.5.: Hilfen in der Unternehmensgründung

Ehemalige politische Verfolgte, die glaubhaft machten, in der DDR ein Handwerk ausgeübt zu haben, wurden wie alle Vertriebenen und Flüchtlingen in die Handwerksrolle eingetragen ([26])

Sofern sie glaubhaft machten, in der DDR zur Ausübung des Arzt- Zahnarzt- oder Dentistenberufes befähigt gewesen zu sein, wurden sie zur Kassenpraxis zugelassen ([27]) Ihre Zulassung war bevorzugt zu erteilen ([28]).

Ehemalige politische Verfolgte waren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt zu berücksichtigen ([29]):

Soweit dem Verfolgten in der DDR ein Unternehmen genommen worden ist, konnte er ein Aufbaudarlehen zur Gründung eines neuen Unternehmens in Anspruch nehmen ([30]).

Zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Verfolgte und andere Vertriebene und Flüchtlinge wurden, wie bereits erwähnt (I.4.1.), weitere zinsverbilligte Kredite gewährt ([31]). Diese sollten bevorzugt an Verfolgte und andere Vertriebene und Flüchtlinge ausgereicht werden ([32]).

I.6.: Steuererleichterungen

I.6.1.: Weitere Hilfen in der Unternehmensgründung

Ehemaligen politische Gefangene die sich selbständig machen konnten, wie alle Vertriebenen und Flüchtlinge auch, Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen ([33]).

I.6.2.: Absetzen des neu angeschafften Hausrates von der Steuer

Der in der alten Bundesrepublik neu angeschaffte Hausrat und die neu angeschaffte Kleidung wurden steuerlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt ([34]).

Ehemaligen politisch Verfolgten wurde wie allen Vertriebenen und Flüchtlingen in den ersten drei Jahren nach Eintreffen in der alten Bundesrepublik ein Steuerfreibetrag eingeräumt ([35]).

I.7.: Zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen des Bundes

Der Bund bewilligte zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen an Übersiedler aus der DDR. Im Jahre 1984 z.B. betragen diese für Alleinstehende DM 3.000,- und für die zweite und jede weitere zum Haushalt gehörende Person DM 1.000,-.

I.8.: Wohnungsförderung

Ehemalige politisch Verfolgte wie alle Aus- und Übersiedler aus der DDR gehörten zu den Zielgruppen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus.

1984 z.B. war das nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebliche Jahreseinkommen für den Bezug von Sozialwohnungen für diesen Personenkreis um DM 6.300 angehoben.

I.9.: Pfändungsschutz

Ehemalige politische Gefangene, die länger als drei Monate in Gewahrsam waren, waren bis 12 Monate nach Eintreffen im Bundesgebiet unpfändbar. Auf ihren Antrag hin konnte das Vollstreckungsgericht in diesem Zeitraum Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen ([36]).

I.10.: Weitere, kommunale Hilfen

Einige kommunale Nahverkehrsgesellschaften gewährten ehemaligen politischen Verfolgten im Ankunftsjahr in der alten Bundesrepublik einen Freifahrtschein.

I.11.: Absicherungen im Krankheitsfall

I.11.1.: Krankenversicherung

Ehemalige politisch Verfolgte wie alle Aus- und Übersiedler, die krank im Altbundesgebiet eintrafen oder innerhalb von drei Monaten erkrankten, hatten gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Leistungen. Eine vorherige Beitragsleistung war nicht erforderlich ([37]).

I.11.2.: Leistungen der Versorgungsämter

Ehemalige politische Gefangene, die in der Haft eine gesundheitliche Schädigung erlitten hatten, erhielten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung Versorgung nach Maßgabe des Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, BVG ([38]). Diese umfasste Heilbehandlungs- und weitere Maßnahmen ([39]), sowie die Beschädigtenversorgung ([40]). Zu den Vollzugsproblemen der heute noch bestehenden Regelung ist unten (III.3.) hingewiesen.

I.12.: Rentenversicherung und Pensionen

I.12.1.: Fremdrentengesetz

- Bereits am 7. August 1953 ([41]) hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin (Fremdrentengesetz) beschlossen. Wie der Name des Gesetzes andeutet, leisteten die Rentenversicherungsträger aufgrund des Gesetzes für Beiträge, die in ein fremdes Rentenversicherungssystem eingezahlt worden sind. Voraussetzung war, dass der Berechtigte seinen Wohnsitz in der alten Bundesrepublik genommen hatte. Das Gesetz garantierte denen, die in die alte Bundesrepublik überwechselten (oder überliefen), einen Gegenwert für in der Heimat erworbene Rentenanwartschaften. Es war insofern ein sehr wirksames Mittel im Kalten Krieg, setzte es doch voraus, dass Überläufer mit der politischen Ordnung brachen, in welcher sie zuvor gearbeitet hatten.

I.12.2.: Haftzeiten als Ersatzzeiten bei Rentenversicherten

- Bereits die Reichsversicherungsordnung sah sogenannte „Ersatzzeiten“ vor, die bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen waren ([42]). Dies sind z.B. auch Zeiten als Wehrpflichtiger oder Kriegsgefangener. Heute sind die Vorschriften über Ersatzzeiten in § 250 des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI) ([43]) zusammengefasst. Der rentenrechtliche Wert der Ersatzzeit bemisst sich nach dem Lebens-Durchschnittseinkommen des Versicherten ([44]). Zeiten politischen Gewahrsams im Sinne des Häftlingshilfegesetzes wurden stets als Ersatzzeiten angerechnet ([45]).

I.12.3.: Sonderregelungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit infolge politischer Haft

Waren ehemalige politische Gefangene vor dem 01. Januar 1992 infolge der Haft vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, so galt für sie bzw. die Bezieher der Hinterbliebenenrente die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) als vorzeitig erfüllt. Es bestanden dann Rentenansprüche ([46]).

I.12.4.: Haftzeiten als Pensionszeiten bei Beamten

Bereits in den Beamtenversorgungsgesetzen der Länder galt der Grundsatz, dass Zeiten als Kriegsgefangener oder ähnliche Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten gelten. Dies fand auch Eingang in das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung von 1987 ([47]).

Zeiten politischen Gewahrsams im Sinne des Häftlingshilfegesetzes sind bei der Pension eines Beamten als Dienstzeiten zu berücksichtigen ([48]).

I.13.: Ausgeschlossene Personen

Die oben zitierten Vorschriften waren unter dem Eindruck des Kalten Krieges entstanden. So ist es nur zu folgerichtig, dass die genannten Leistungen den Personen nicht zufließen sollten, die in diesem Kalten Krieg auf der Seite des Gegners gestanden haben oder auf dieser Seite stehen ([49]).

Ob es innerhalb des Kreises der Ideologen des Sozialismus Moskauer Prägung auch Auseinandersetzungen und Verfolgungen gegeben hat, interessierte den Gesetzgeber nicht. Was Kommunisten sich untereinander antun, sei nichts wofür der deutsche Steuerzahler zahlen sollte. Die Regelung ist im Vergleich zum Bundesentschädigungsgesetz ([50]) auch folgerichtig. Auch das Gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sah einen solchen Ausschluss vor. Es bestimmte, dass ein Verfolgter im Grundsatz dann keine Leistungen bekommen sollte, wenn er selbst einmal Mitglied der NSDAP oder Mitglied in einer ihrer Gliederungen gewesen ist ([51]).

Ausgenommen von diesem Grundsatz waren nur die letztgenannten Sozialversicherungsleistungen ([52]). Sie gelten im System des deutschen Rechts als Gegenleistung für eingezahlte Beiträge. Wer Beiträge einnimmt oder als eingenommen akzeptiert, so wird Jahre später das Bundesverfassungsgericht zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG entscheiden, der hat Eigentum des Bürgers inne ([53]). Die Verweigerung oder übermäßige Beschränkung von Gegenleistungen für diese Beiträge, so das Bundesverfassungsgericht, stellt eine unzulässige Enteignung dar.

II.: Der Fall der Mauer und die Deutsche Einheit: Wegfall von Regelungen

Die Regelungen zugunsten politisch Verfolgter in der alten Bundesrepublik waren ein Gerüst von Eingliederungshilfen für politische Flüchtlinge aus der sogenannten „Sowjetzone“. Mit dem Beitritt der DDR in das Staatsgefüge der alten Bundesrepublik ([54]) verlor dieses Gerüst seine Begründung.

Zugleich waren die Regelungen auch Bestandteil einer Kriegsfolgengesetzgebung. Mit dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag ([55]) aber war die Nachkriegszeit für Deutschland völkerrechtlich abgeschlossen.

Mit dieser Begründung traten die oben erläuterten Regelung im Beitrittsgebiet nicht oder nur mit Einschränkungen in Kraft beziehungsweise wurden kurz vor oder kurz nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages im gesamten Bundesgebiet aufgehoben oder auf einen Kern reduziert.

Dazu im Einzelnen:

II.1.: Häftlingshilfegesetz (HHG)

Das HHG wurde mit Gesetz vom 26. 6. 1990 zunächst bundeseinheitlich geändert ([56]). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte es nur noch für die Inhaftierungen gelten, die vor Gründung der DDR oder außerhalb derselben vollzogen worden sind.

Für Freiheitsbeschränkungen durch DDR-Einrichtungen gab es kurze Übergangslösungen. Danach wurden sie ausschließlich vom Regelungsinhalt des am 29.10.1992 beschlossenen Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erfasst ([57]). Letzteres übernahm aber fast wortgleich die Regelungen des HHG.

Unbefriedigend ist die Regelung über die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für Verhaftungen vor dem 7. Oktober 1949 geblieben. Diese erhalten nur die Personen, die nach 1945 vom Boden der Sowjetischen Besatzungszone aus verschleppt und inhaftiert wurden ([58]). Personen, die 1945 aus ihren Heimatorten Breslau, Stettin oder Königsberg nach Russland zur Zwangsarbeit verschleppt wurden, erhalten im Beitrittsgebiet keine Kapitalentschädigung. In der Fassung vom 26. 6. 1990 trat das HHG im Beitrittsgebiet in Kraft. Weitere Beschränkungen waren für verfolgte Deutsche aus den Staaten Ost- und Ostmitteleuropas vorgesehen ([59]).

II.2.: Neuregelung zu in der DDR enteignetem Vermögen: das Vermögensgesetz

Mit Fall der Mauer konnte es keine „Sowjetzonenflüchtlinge“ mehr geben, deren Ansprüche nach dem 31.12.1952 mit dem LAG zu berücksichtigen wären. Das Lastenausgleichsgesetz selbst wurde zwar in seiner Struktur nicht geändert ([60]). Allerdings wurden seine Regelungen durch das Vermögensgesetz ([61]) überlagert, das für in der DDR enteignetes Vermögen nicht die Entschädigung, sondern die Rückgabe als Prinzip vorsah. Die Rückgabe der in der DDR enteigneten Vermögenswerte ist an die Rückzahlung des für die Enteignung gewährten Lastenausgleiches geknüpft ([62]). Bei der Auszahlung einer Entschädigung wird dieselbe gegen bereits erhaltenen Lastenausgleich verrechnet ([63]).

II.3.: Hilfen in der Ausbildung

Das Heimkehrergesetz, das Verfolgten die Finanzierung einer Berufsausbildung, auch eines Studiums durch das Arbeitsamt gewährte, trat im Beitrittsgebiet nicht in Kraft ([64]). Es wurde mit Gesetz vom 21. 12. 1992 bundeseinheitlich aufgehoben ([65]).

Ebenfalls trat der „Garantiefond“ nicht mehr in Geltung.

Die Regelungen des BVFG, die die bevorzugte Ausbildung von Verfolgten vorsahen, traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft ([66]). Sie wurden später bundesweit aufgehoben ([67]).

Regelungen zur Berufsausbildung Verfolgter, die nicht ganz so weitherzig ausgefallen sind, beinhaltet das „Berufliche Rehabilitierungsgesetz“ (siehe unten, III.6.2.), sowie eine Änderung des BAFöG (siehe unten, III.7.2.).

II.4.: Arbeitsförderung, Arbeitslosengeld und –hilfe

Die Regelungen des BVFG, die auch die bevorzugte Vermittlung von Verfolgten vorsahen, traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft ([68]). Sie wurden später bundesweit aufgehoben ([69]).

Auch das HkG, das die Anwartschaften für Arbeitslosengeld und –hilfe als gegeben ansah, trat im Beitrittsgebiet nicht in Kraft ([70]). Es wurde später bundesweit aufgehoben ([71]).

II.5.: Keine Hilfen in der Unternehmensgründung

Die Regelungen, insgesamt Regelungen des BVFG oder des LAG, traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft ([72]). Sie wurden später bundesweit aufgehoben ([73]).

II.6.: Keine Steuererleichterungen

Sonderregelungen waren in den EstG'en ab 1990 nicht mehr vorgesehen.

II.7.: Keine zinsverbilligten Einrichtungsdarlehen des Bundes

Zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen gibt es für Verfolgte seit 1990 im Beitritts- wie im Altbundesgebiet nicht mehr.

II.8.: Keine Wohnungsförderung

Für den Bezug von Sozialwohnungen gibt es für Verfolgte im Beitrittsgebiet keine gesonderten Höchst-Einkommensgrenzen.

II.9.: Kein Pfändungsschutz

Die Regelung des Pfändungsschutzes für ehemalige politische Gefangene, eine Regelung des HkG, trat im Beitrittsgebiet nicht in Kraft ([74]).

II.10.: Kommunale Hilfen

Untergesetzliche Versuche wurden in der Stadt Leipzig mit einem „Sachgebiet Verfolgte“ im Sozialamt angestrebt, nach Erlass des sogenannten „Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes“ ([75]) 1994 aber nicht mehr verfolgt. Vielmehr hat die Stadt Leipzig bis 2001 einen in der Stadt ansässigen, bundesweit tätigen Verfolgtenverband mit Personalkostenzuschüssen gefördert.

II.11.: Absicherungen im Krankheitsfall

II.11.1. : Krankenversicherung

Die DDR-Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung wurden mit Einführung des Sozialgesetzbuches IV im Beitrittsgebiet zum 01.01.1991 in das gesamtdeutsche System übergeleitet. Der Einigungsvertrag sah Überleitungsvorschriften vor ([76]).

II.11.2.: Leistungen der Versorgungsämter

Ehemalige politische Gefangene, die in der Haft eine gesundheitliche Schädigung erlitten hatten, erhalten weiter Versorgung nach Maßgabe des Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, BVG ([77]). Zu den Vollzugsproblemen dieser Regelung ist unten (unter III.3.) hingewiesen.

II.12.: Rentenversicherung und Pensionen

II.12.1.: Überleitung der DDR-Rentensysteme, Wegfall d. Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz trat im Beitrittsgebiet zunächst nicht ([78]), später als Art. 35 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz – RÜG) am 1.1.1992 in Kraft ([79]).

Die Überleitung der DDR-Rentenanwartschaften in das System der bundesdeutschen Rentenversicherung sollte das Fremdrentengesetz seitdem nicht mehr regeln. Vielmehr betrifft es jetzt die Anerkennung der wiederum auch den DDR-Rentensystemen fremden Altersversorgungen.

Die Überleitung der DDR-Rentenversicherungssysteme regelten die Art. 2 und 3 des Rentenüberleitungsgesetzes – RÜG für ganz Deutschland neu.

Gerade Artikel 3 RÜG, der die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen regelt ([80]) gibt genügend Anlass zu politischem Streit. Zusatz- und Sonderversorgungssysteme hatte der SED-Staat für die geschaffen, die er mit Sonderleistungen bedenken wollte. Und das waren gewiss nicht seine Gegner.

Im Gegensatz zum Fremdrentengesetz setzt das RÜG auch nicht voraus, dass der Rentenempfänger zu seiner bisherigen Tätigkeit auf Abstand geht. Warum sollte er auch ? Das Gesetz bedenkt ihn ja gerade wegen dieser Tätigkeit mit Sonder- und Zusatzleistungen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen. Er hat überdurchschnittlich hohe Renten.

Seit Geltung des Artikel 3 RÜG stellen Verfolgte des SED-Regimes völlig zu recht Vergleichsberechnungen an. Wörtlich berichtet eine Abgeordnete des Landtages von Sachsen-Anhalt ([81]):

„Mein Gesprächspartner meinte verbittert: Zehn Jahre als Wärter im Gelben Elend waren ertragreicher für die künftige Rente als 20 Jahre als politischer Häftling in Bautzen.“

II.12.2.: Haftzeiten als Ersatzzeiten

Zeiten politischen Gewahrsams im Sinne des Häftlingshilfegesetzes werden weiterhin als Ersatzzeiten angerechnet. Ersatzzeiten sind zusätzlich auch Zeiten eines Freiheitsentzuges, soweit dazu eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist ([82]).

II.12.3.: Sonderregelungen für Berufsunfähigkeit infolge politischer Haft

Die Sonderregelungen für Berufsunfähigkeit infolge politischer Haft wurden im Altbundesgebiet beibehalten. Waren ehemalige politische Gefangene vor dem 01. Januar 1992 infolge der Haft vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, so galt für sie bzw. die Bezieher der Hinterbliebenenrente die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) nach wie vor als erfüllt. Im Beitrittsgebiet gilt Sonderrecht. Für den Eintritt in die Berufsunfähigkeit vor ([83]) und nach dem 1. Januar 1992 ([84]) wird unterschieden. Für Versicherte im Beitrittsgebiet, die vor dem 31. Dezember 1972 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind, gelten die Erleichterungen überhaupt nicht ([85]).

II.12.4.: Haftzeiten als Pensionszeiten

Die Regelung, dass Zeiten politischen Gewahrsams bei der Pension eines Beamten zu berücksichtigen sind, wurde mit § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes eingeschränkt. Diese Zeiten gelten dann nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten, wenn der Beamte sich in der DDR einen Rentenanspruch erworben hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn er im Rentenverlauf auf mindestens 5 Jahre Pflichtbeitragszeiten verweisen kann ([86]).

In den Genuss der Regelung können damit nur (noch) die Bürger kommen, die in jungen Lebensjahren die DDR verlassen haben oder in jungen Lebensjahren den Zusammenbruch der DDR erlebt haben.

III.: Rechtliche Stellung und Hilfen für Verfolgte des SED-Regimes im Beitrittsgebiet nach dem 3. Oktober 1990

Die oben aufgeführten Regelungen waren Eingliederungshilfen für Zuwanderer in die alte Bundesrepublik. Ab 1990 galt es, diese zu Entschädigungsregelungen, geeignet auch für ein Leben im Beitrittsgebiet umzugestalten.

III. 1. Das Vermögensgesetz

Zeitgleich mit den Vorarbeiten zu den unten erläuterten „Rehabilitierungsgesetzen“ ([87]) hatten bereits die Institutionen der Wende-DDR Regelungen zu enteignetem Vermögen getroffen ([88]). Auf die schnelle und endgültige Zuordnung dieser Vermögenswerte und die Klärung aller dazu offenen Fragen hatte die (westdeutsche) Bundesregierung geradezu gedrängt ([89]). Hat doch die genaue Zuordnung von Eigentum zentrale Bedeutung für eine erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung.

So kann es nicht verwundern, daß die DDR-Regelungen zur Klärung dieser Vermögensfragen in Bundesrecht übergeleitet worden sind ([90]), das Rehabilitierungsgesetz der DDR allerdings nicht. Auch im Nachkriegsdeutschland ist übrigens die Rückerstattung von in der NS-Zeit entzogenen Vermögenswerten vorrangig und zeitlich weit vor den Zahlungen für Schäden an Leib, Leben, Freiheit oder Beruf ([91]) geregelt worden. Die Rückerstattungsregelungen der Nachkriegszeit sind von ihrem Ursprung her Besatzungsrecht ([92]) und sind dies in Berlin (W) bis zur Herstellung der Deutschen Einheit geblieben. Im Saarland sie am 18. 01.1967 ([93]), im übrigen Westteil Deutschlands bereits am 05.05.1955 ([94]) deutsche Rechtsvorschriften geworden. Sie wurden in die Systematik des Bundesrückerstattungsgesetzes ([95]) vom 19.07.1957 eingefügt. Sie durften, das hatten die Besatzungsmächte so festgeschrieben, zu Ungunsten der vormals Enteigneten nicht geändert werden

([96]). Die Vereinbarung läßt die Sorge erkennen, die Bundesrepublik könne einmal den wirtschaftlichen Aufschwung und die Sanierung der Staatsfinanzen über das Interesse der NS-Verfolgten stellen. Die Sorge war sicher nie ganz unberechtigt. Heißt es doch z.B. in der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des sogenannten „2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes“([97]).

„40 Jahre DDR-Unrechtssystem lassen sich nicht rückabwickeln. Eine ... Selbstbeschränkung wird auch durch die Lage in den neuen Bundesländern zwingend vorgegeben. Primäres Ziel muss es sein, den Aufschwung dort voranzubringen; die personellen und materiellen Mittel des Staates müssen vorrangig dieser Aufgabe gewidmet werden.“

Insgesamt sind die Regelungen zu in der DDR enteignetem Vermögen gegenüber den sonstigen Wiedergutmachungsregelungen, also den unten zu erläuternden sogenannten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, eine eigenständige gesetzliche Materie. Das waren auch die Regelungen zu in der NS-Zeit enteignetem Vermögen gegenüber dem BEG. Während aber die Besatzungsmächte keine Rücksicht auf etwaige andere Haushaltswünsche der Landtage genommen hatten, sind die Regelungen zu in der DDR enteignetem Vermögen im Parlament selbst geschaffen worden. So prallten denn 1990 bis 1994 im Deutschen Bundestag eine antikommunistische Grundhaltung und die bereits bestehende Verschuldung der öffentlichen Finanzen hart aufeinander. Herausgekommen ist das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen ([98])“. Schon der Titel läßt erahnen, worin es sich von z.B. einer „Verordnung über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte ([99])“ unterscheidet.

III. 1.1. Grundsatz des Vermögensgesetzes: die Rückerstattung (Restitution)

- Grundsätzlich wird im Beitrittsgebiet entschädigungslos enteignetes Vermögen zurückerstattet ([100]). Hiervon gibt es viele, viele Ausnahmen.

III. 1.1.1. Ausnahmen vom Rückerstattungsgrundsatz: Die vor dem 07. Oktober 1949 enteigneten Vermögenswerte werden nicht rückerstattet (§ 1 Abs. VIII lit. a VermG)

- Nicht rückerstattet werden Vermögenswerte, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind. Dies betrifft alle Enteignungen vor Gründung der DDR ([101]). Dies betrifft auch die „Enteignungsexzesse“, die vom Wortlaut des Besatzungsrechts zwar nicht mehr gedeckt, von der Besatzungsmacht, der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) aber geduldet worden waren ([102]). Im Wesentlichen sind dies die infolge des SMAD-Befehls Nr. 124 und 64 ([103]) erlassenen Bestimmungen zur „Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher“ und die Enteignungen im Zuge der „Bodenreform“ und ihrer Bestätigung durch SMAD-Befehl Nr. 110, Ziffer 2 ([104]). Die „Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher“ brachte bereits 40 % der Industrieproduktion in der sowjetischen Besatzungszone unter staatliche Kontrolle ([105]). Die „Bodenreform“ bestimmte die entschädigungslose Enteignung alles landwirtschaftlichen Grundvermögens, das eine Größe von 100 ha oder mehr umfaßte. Sie fand zu einem Großteil in einem Gebiet statt, das 1945 als „Ostelbien“ bezeichnet wurde und durch besonders große Agrargüter geprägt war. Die bedeutendsten Grundeigentümer dort waren der vormals preußische (d.h. z.B. märkische oder pommersche) beziehungsweise mecklenburger

Landadel. Dessen Enteignung war darüber hinaus unabhängig von der Größe Ihres Landbesitzes Ziel der Maßnahmen ([106]). Die Verteilung ihres Landes an „Bodenreformbauern“ und ihre damit verbundene Vertreibung hat die Verhältnisse in Ostelbien radikal verändert.

Die Enteignung umfaßte 54 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Mecklenburgs, 41 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Brandenburgs und 33 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Sachsen-Anhalts ([107]).

Die Ländereien sind 1990 in die Verwaltung der Treuhand-Nachfolgeeinrichtung BVVG und in die Verfügungsgewalt des Bundes übergegangen, soweit sie nicht Dritten zugeordnet wurden ([108]).

In Thüringen und Sachsen waren die Verhältnisse um die Bodenreform etwas anders gestaltet. Die Landwirtschaft Thüringens und Mittel- bzw. Westsachsens war geprägt durch klein- bzw. mittelbäuerliche Betriebe, deren Größe 100 ha meist nicht überschritt. In beiden Ländern hatte die Bodenreform deshalb nicht das Ausmaß, das sie im heutigen Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder gar Mecklenburg-Vorpommern gehabt hat. In Thüringen z.B. umfaßte die Enteignung nur 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Freistaates ([109]).

Zur Regelung des § 1 Abs. VIII lit. a VermG ist oft aufgeführt worden, diese sei eine Vorbedingung der Sowjetunion in den Verhandlungen zur deutschen Einheit gewesen ([110]), was wiederum im Schrifttum bezweifelt wird ([111]). Kritiker der Regelung führen an, daß die Sowjetunion die Position der jetzigen Eigentümer habe schützen wollen und nicht das vormals gesetzte Besatzungsrecht ([112]). Zwar habe sich die Sowjetunion die Überprüfung ihrer Maßnahmen durch deutsche Behörden verboten. Es habe dem Bund aber immer frei gestanden, die Besitzverhältnisse ohne Kritik an den damaligen Besatzungsentscheidungen zu ändern. Es sei der Sowjetunion lediglich um die Festigung des Bodenreformigentums gegangen ([113]).

Letzteres wird von der deutschen Rechtsordnung gerade nicht als Volleigentum anerkannt. Vielmehr hatte der Eigentümer des Bodenreformlandes dasselbe in dem Augenblick an den Staat verloren, in dem er vor dem 15. März 1990 keinen landwirtschaftlichen Beruf mehr ausgeübt hat ([114]). Auch wenn eine Übertragung des Bodenreformlandes auf die Erben unterblieben ist, ist das Land Eigentum des Staates geworden. Dies unabhängig davon, ob die Übertragung hätte erfolgen können oder müssen ([115]).

§ 1 Abs. VIII lit. a VermG ist vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 23. April 1991 ([116]) auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft und nicht aufgehoben worden.

Auch in den Fällen, in denen heute allein die öffentliche Hand das Verfügungsrecht über die vor 1949 enteigneten Flächen inne habe, sei die Norm verfassungskonform ([117]).

III.1.1.2. Keine Rückerstattung bei Enteignungen aufgrund von DDR-Gesetzen, die eine Entschädigung vorsahen

Das Vermögensgesetz schließt eine Rückerstattung immer dann aus, wenn aufgrund von DDR-Gesetzen enteignet wurde, die eine Entschädigung vorsahen. Eine Ausnahme davon stellt nur die Rückerstattung von infolge Machtmißbrauches entzogenen Vermögens dar ([118]). Zu folgenden Einzelfragen haben die deutschen Gerichte darauf entschieden, dass eine Rückerstattung nicht erfolgt. Zugleich wurde dabei verneint, dass ein Fall von Machtmißbrauch vorgelegen habe:

Auch dann keine Rückerstattung, wenn Entschädigung nicht geflossen ist

Sahen die DDR-Gesetze zwar eine Entschädigung vor, ist aber dieselbe nie geflossen, so hat der

Enteignete einen Anspruch auf Auszahlung der DDR-Entschädigung im Umrechnungskurs 2 DDR-Mark = 1 D-Mark. Er hat keinen Anspruch auf Rückübertragung des Grundstücks ([119]).

Auch dann keine Rückerstattung, wenn der Enteignungszweck die Errichtung einer Dienststelle der Staatssicherheit war

Eine Rückerstattung, auch infolge Machtmißbrauches erfolgt selbst dann nicht, wenn enteignet wurde, um auf dem Grundstück eine Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zu errichten ([120]).

Auch dann keine Rückerstattung, wenn der Enteignungszweck die Errichtung der innerdeutschen Grenzanlagen (der Mauer) auf dem Grundstück war

Machtmißbrauches liegt auch nicht vor und eine Rückübertragung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf dem enteigneten Land die innerdeutschen Grenzanlagen (die Mauer) errichtet wurden ([121]).

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat angesichts explodierender Grundstückspreise im Zentrum Berlins heftige politische Diskussionen hervorgerufen. In deren Ergebnis hat der Gesetzgeber ein neues Gesetz erlassen ([122]). Nach diesem können ehemalige Eigentümer von Mauergrundstücken dasselbe zu einem Viertel der heutigen Verkehrswertes vom Staat „zurück“ erwerben ([123]).

Auch dann keine Rückerstattung, wenn das Enteignungsziel nie verwirklicht wurde

Sah die in der DDR erfolgte Enteignung z.B. die Errichtung einer Schule auf dem Grundstück vor und ist dieselbe nie gebaut worden und wird dieselbe auch nie gebaut werden, so hat der Enteignete trotzdem keinen Anspruch auf Rückübertragung des Grundstücks ([124]).

III. 1.1.3. Ausnahmen vom Rückerstattungsgrundsatz: der heutige Besitzer des Vermögens hat dasselbe „redlich“ erworben

Hat der heutige Eigentümer das in der DDR enteignete Grundstück bis zum 18. Oktober 1989 redlich ([125]) erworben oder bis dahin nachweisbar einen redlichen Erwerb angestrebt, ist die Rückübertragung ebenfalls ausgeschlossen ([126]). Die Regelung setzt nicht nur voraus, daß etwas „krumm“ gelaufen ist, sondern auch, daß der heutige Eigentümer dies wußte oder ausnutzte oder daran mitwirkte. Ob dem so war, ist heute schwer zu ermitteln. Im Zweifel ist zu Ungunsten des heutigen Eigentümers zu entscheiden.

III.1.2. Die „Entschädigung ([127])“, die „Ausgleichsleistung ([128])“, die Sonderregelung

Ist eine Rückübertragung trotz erfolgter Zwangsmaßnahme ausgeschlossen, ist nach dem EALG ([129]) auszugleichen bzw. zu entschädigen.

III.1.2.1. „Entschädigung“

Liegt ein Rückübertragungsanspruch vor, kann aber die Vermögenssache wegen der im Vermögensgesetz genannten Gründe ([130]) nicht rückübertragen werden, so ist zu „entschädigen“.

Die zu zahlende Summe bemisst sich allerdings nicht nach dem Verkehrswert, sondern dem sogenannten „Einheitswert“ des Grundstücks ([131]), das heißt nach den Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1936 in der Fassung des Bewertungsgesetzes der DDR ([132]).

Diese Normen werteten Grundstücke bewusst ab.

Und natürlich ist heute auf dem Immobilienmarkt ein höherer Preis für ein Grundstück zu erzielen als der, den die DDR-Behörden einst als Wert für dasselbe errechnet haben.

Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, dass der vormalig Geschädigte um die Rückübertragung streitet, nicht um die Entschädigung.

III.1.2.2. „Ausgleichsleistung“

Ist eine Rückübertragung ausgeschlossen, weil das Vermögensgesetz nicht anwendbar ist, insbesondere bei den Enteignungen vor dem 07. Oktober 1949, greift das „Ausgleichsleistungsgesetz“.

Zu seinem Erlass musste der Bundestag erst vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert werden ([133]).

Das Gesetz gewährt ebenfalls keine Entschädigung nach dem Verkehrs- sondern nach dem Einheitswert. Weiter dürfen die vormalig Beraubten die Vermögenswerte heute vom Bund „zurückkaufen“. Das Gesetz enthält Regelungen darüber ([134]) und über die grundsätzlich zu erfolgende Rückgabe beweglicher Sachen ([135]). Letzteres ist vor allem für Kunstsammlungen bedeutend.

Der Bund, der diese Immobilien nun weiter veräußert sieht sich dem Vorwurf der vormaligen Eigentümer ausgesetzt, er betreibe „Staatliche Hehlerei“. Ein Versuch des Bundes und der von ihm mit der Versteigerung beauftragten „Deutschen Grundstücks-AG“, diesen Vorwurf der „Staatshehlerei“ gerichtlich zu unterbinden, ist nach Angaben der „Arbeitsgemeinschaft Recht und Eigentum“ vom Kammergericht Berlin in einem Einzelfall zurückgewiesen worden ([136]).

III.1.2.3. Sonderregelung: NS-Verfolgtenentschädigung ([137])

Sinngemäß gilt das Vermögensgesetz auch für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet in der Zeit von 1933 bis 1945 ([138]), also auch für Verluste durch Verfolgungen des Nationalsozialismus.

Allerdings konnte der bundesdeutsche Gesetzgeber die oben genannten Grundsätze auf die NS-Verfolgtenentschädigung nicht übertragen. Hatte die Bundesrepublik sich doch völkerrechtlich verpflichtet, das Besatzungsrecht zur NS-Verfolgtenentschädigung nicht zu verschlechtern ([139]). Mit dem Beitritt der DDR in das Staatsgefüge der Bundesrepublik erstreckte sich diese Verpflichtung auch auf die fünf neuen Bundesländer.

Aus diesem Grund wurde für die Fälle, bei denen NS-Verfolgtenvermögen nicht rückübertragen werden kann, ein Sonderrecht geschaffen.

Die Entschädigung bemisst sich hier nicht nach dem Einheits- sondern annähernd nach dem Verkehrswert ([140]).

Vor diesem Hintergrund wiederum sind gerichtliche Verfahren zu verstehen, in denen die Kläger festgestellt haben wollen, dass ihr Besitz bereits im 3. Reich und nicht erst in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet worden ist. Die Entschädigungszahlungen unterscheiden sich hier bis um das zehnfache (!).

III.2 bis III.6. Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit und Beruf

Zugegeben: der westdeutsche Blick auf die persönliche Vergangenheit in der DDR wirft Fragen auf. Wer waren die Opfer, wer die Täter? Fast unlösbar erscheinen diese Fragen aus westdeutscher Sicht, wenn

man gar noch Vaclav Havel zitiert, der schreibt:

„In dem posttotalitären System führt diese Linie de facto durch jeden Menschen, denn jeder ist auf seine Art ihr Opfer und ihre Stütze ([141])“.

Melden sich doch als DDR-Verfolgte gar nicht wenige Menschen zu Wort, die einst ein offenes Bekenntnis zur „Sozialistischen Alternative DDR“ als dem „besseren Deutschland“ abgelegt haben [142].

Wie weit ist der Kreis der zu Entschädigenden zu ziehen ?

Allen über 17 Millionen Menschen, die beim Fall der Mauer in der DDR lebten, hat ein Leben im SED-Staat letztendlich nicht das geboten, was die alte Bundesrepublik ihnen vielleicht hätte bieten können. Sogar die Mitglieder des Politbüros der SED selbst, die sich 1989 mit einem Monatssalär von 5.500 DDR-Mark ([143]) bedachten, waren im gesamtdeutschen Vergleich arme Schlucker.

War es ja letztendlich auch dieser Grund, der in den auf den 09. November 1989 folgenden 11 Monaten fast eine Million DDR-Bürger bewegte, ihr Glück im Westen zu suchen.

Und mit Sicherheit war die DDR nicht mit ausschließlich 17 Millionen von zu entschädigenden Opfern bevölkert.

III.2.: Die von jeder Entschädigung ausgeschlossenen Personen

III.2.1.: Eine neue Regelung zum Anspruchsausschluss wird eingeführt

Bevor der Bundestag das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet ([144]) verabschiedete, regelte er zunächst die Entschädigung für Verfolgte des Nationalsozialismus.

Mit dem Gesetz vom 22. April 1992 ([145]) schuf er für die Entschädigung von NS-Opfern ein Sonderrecht des Beitrittsgebietes, das sehr im Widerspruch zu den im Westteil geltenden Regelungen steht.

Im Westteil Deutschlands gilt das Bundesentschädigungsgesetz, das Einmal-Zahlungen und Unterhaltsrenten für Hinterbliebene, für Nachkommen in der Regel bis höchstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres leistete.

Im Ostteil Deutschlands griff das Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet auf die Anordnung des Ministerrates der DDR vom 20. September 1976 zurück. Es leitet die Zahlungen aufgrund dieser Anordnung in Bundesrecht und in DM über („Opfer-des-Faschismus-Renten = OdF-Renten“). Das Gesetz gibt NS-Verfolgten im Beitrittsgebiet eine lebenslang zu gewährende Monatsrente von DM 1400,-. Es gibt direkten Nachkommen von NS-Verfolgten eine Monatsrente von DM 300,- bzw. 500,-.

NS-Verfolgte, die Leistungen nach den im Westteil Deutschlands geltenden Regelungen erhalten haben oder hätten erhalten können, sind vom Bezug der lebenslang zu gewährenden Monatsrente

ausgeschlossen ([146]). Nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums ist dadurch allein in den Jahren 1992 bis 2001 im Beitrittsgebiet das 7-fache von dem an Leistung geflossen, was für NS-Verfolgte im Altbundesgebiet je geflossen ist.

Um die Ausschlussgründe bei der Weiterzahlung dieser OdF-Renten wurde lange gerungen. Natürlich wehrte sich die PDS-Fraktion im Bundestag dagegen, diejenigen von der Leistung auszuschließen, die „nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratisch Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben“ ([147]). Natürlich sollte nach ihrem Willen die Rente denen nicht verwehrt werden, die „dem in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet“ haben ([148]).

Die Ministerratsanordnung setzte ja voraus, dass der Empfänger der „Ehrenrente“ seine Treue zur DDR als dem „besseren Deutschland“ nie in Zweifel gestellt hatte.

Und ohne hier Ungleiches gleich setzen zu wollen: Wenn schon die alte Bundesrepublik ihren politischen Feinden eine NS-Entschädigung verweigert hatte ([149])– der SED-Staat hatte seinen politischen Gegnern unter den NS-Opfern natürlich nichts gezahlt. Nicht umsonst bestimmte das Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, dass die genannten Renten auch denen im Beitrittsgebiet zufließen sollten, die tatsächlich NS-Verfolgte waren, denen der SED-Staat aber aus Gründen der Polit-Räson eine solche Leistung verwehrt hatte ([150]).

Nein, es fehlte 1992 die politische Kraft, die westdeutschen Ausschlussregelungen in der NS-Entschädigung für das Beitrittsgebiet durchzusetzen. Derjenige, der sich nach erlittener NS-Verfolgung dem Kommunismus zugewandt hatte oder an ihm festhielt, derjenige, der gezielt und gewollt den SED-Staat hochgehalten hat, sollte ganz bewusst eine monatlich wiederkehrende Leistung erhalten. So wurde ein neuer Ausschlussbestand geboren:

Leistungen nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sollte der nicht erhalten, der „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat“ ([151]).

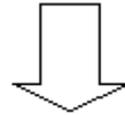
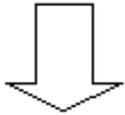
Der oben genannte Rechtsbegriff ist seitdem in viele Gesetze übernommen worden, unter anderem in das RNPG ([152]). Und seit dem Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgericht vom 21.09.2000 dazu dürfte es kaum noch möglich sein, einem DDR-Systemträger, der kein IM ([153]) war, vorzuhalten, dass er „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen“ habe ([154]).

III.2.2.: Die neue Ausschlussregelung wird auf alle Gesetze übergeleitet

- Ein politisches Gewaltregime, das seinen Bürgern die elementarsten Menschenrechte verweigert, verweigert es auch seinen Helfern und Helfershelfern.

Die vor der Wiedervereinigung im Westteil Deutschlands ergangenen Gesetze zur Entschädigung der Opfer eines Gewaltregimes haben deshalb in zwei Wirkungskreise unterschieden:

Willkürliche Entscheidungen in einem Gewaltregime



Willkürliche Entscheidungen gegenüber Dritten, die keine Systemträger sind

Willkürliche Entscheidungen unter den Kadern in den eigenen Organisationen

Alle vor der Wiedervereinigung im Westteil Deutschlands ergangenen Gesetze zur Entschädigung der Opfer eines Gewaltregimes haben eine Entschädigung für diejenigen ausgeschlossen, die selbst das Regime getragen haben. Das Parteimitglied einer totalitären Partei, das geltend macht, um eine sichere Karriere gebracht worden zu sein, sollte gar nicht erst gehört werden.

Es mag sicherlich von der Regierung Kohl / Genscher weise gewesen sein, nach 1990 unter allen enttäuschten vormaligen Dienern des SED-Regimes möglichst viele Konvertiten zumachen. Konvertiten, also Überläufer sind die eigentlichen Anhänger der Systeme, die sie durch ihre Konversion stärken wollen ([\[155\]](#)).

Ein sicherlich vermeidbarer Ausfluß dieser Grundhaltung war aber, dass die oben aufgezeichneten Unterscheidungen aufgegeben wurden. Die seitdem erlassenen Gesetze zu Verfolgten des SED-Regimes ([\[156\]](#)) haben den im Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet genannten Ausschlusstatbestand übernommen ([\[157\]](#)). Sie lassen eine Differenzierung in Unrecht und Willkür innerhalb der SED-Eliten und dem außerhalb derselben vollständig vermissen. Und dass jemand selbst einmal „in dem in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet“ hat, ist nach dem geltenden Recht nunmehr kein Grund, ihn von Entschädigungsleistungen auszuschließen. Wörtlich heißt es zur Benennung der von Leistungen ausgeschlossenen Personen in einer Begründung der Bundesregierung zu den „SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen“:

Die Prüfung der Frage, ob infolge des früheren Verhaltens des Anspruchstellers in der ehemaligen DDR dessen Folgeansprüche ausgeschlossen sind, darf nicht ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in dem untergegangenen Unrechtsstaat erfolgen. 40 Jahre Diktatur bringen es nahezu zwangsläufig mit sich, dass jedenfalls geringfügige Belastungen in einer Vielzahl von Fällen nicht ausbleiben konnten. Anliegen ... ist es daher, ... dieser Gegebenheit Rechnung zu tragen und ... kollektive politische Fehlvorstellungen ... nicht per se zu „bestrafen“ ([\[158\]](#)).

Anspruchsberechtigt kann damit zunächst auch jedes ehemalige SED-Mitglied sein. Mehr noch: die innerparteilichen Kader-Entscheidungen der SED kann ein ehemaliges oder jetziges Parteimitglied heute überprüfen, für schlechthin rechtsstaatswidrig erklären ([\[159\]](#)) und sich entschädigen lassen.

III.2.3. Die neue Ausschlußregelung schafft einen neuen Opferbegriff

Die Regelung schafft im Vergleich mit den Regelungen zur Entschädigung für die Opfer des NS-Regimes einen neuen Opferbegriff.

Sicher, die SED sprang mit Abweichlern in den eigenen Reihen nicht gerade zimperlich um.

Ungehorsame in den obersten Führungsetagen der Partei hatten in den 50-er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts mit hohen Haftstrafen, einzelne mit dem Tod zu rechnen.

Die sich dabei aufwerfenden Fragen zum Opfer/Täter-Begriff standen aber schon in der Entschädigung für die Opfer des NS-Regimes zur Diskussion und Entscheidung. Auch in der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei (NSdAP) gab es ja ranghohe Abweichler, die ihre eigenen und Hitler widersprechenden Vorstellungen von Nationalsozialismus mit dem Leben bezahlten.

Gesetz und Rechtsprechung haben diesen Nationalsozialisten bzw. ihren Hinterbliebenen beziehungsweise ihren gemäßregelten Anhängern eine Entschädigung als Opfer des NS-Regimes verwehrt ([160]). Dies mit dem Hinweis darauf, dass ihre politischen Grundvorstellungen mindestens genauso menschenverachtend waren, wie die der tatsächlichen Machthaber im Dritten Reich auch ([161]).

Vom braunen Rand in der heutigen politischen Landschaft Deutschlands wird Letzteres natürlich bestritten. Werden die oben erwähnten Abweichler doch heute als Leitfiguren in der Neonazi-Szene verehrt.

Dass der bundesdeutsche Gesetzgeber den Begriff der zu entschädigenden Opfer des SED-Regimes bis in die Funktionärebene dieser Partei ausdehnte, hat Folgen. Sie reichen über die Systematik der Entschädigungsgesetzgebung weit hinaus. Wer gemäßregelte ehemalige SED-Mitglieder zu entschädigungsberechtigten Opfern erklärt, will sie nicht mehr als Täter erkennen.

Wer aber wirklich hinter dem Parteibuch vormaliger SED-Mitglieder besonders gut getarnte Vorkämpfer für die westliche Demokratie vermutet, sucht und findet, der hat dann gegen die PDS nicht mehr viel zu bieten. Was hat er dann eigentlich gegen die SED-Fortsetzungspartei ? Wieso soll dann die PDS die „Partei Der Schuldigen“ sein ?

Noch einmal: Wenn Letztere die entschädigungsberechtigten Opfer sind, wer sind dann die Täter ? Und weiter gefragt: gab es dann überhaupt Täter ([162]) ?

Und noch weiter gedacht: wenn der Kreis der zu entschädigenden Opfer so uferlos groß ausgeweitet ist, kann man dann vom Gesetzgeber wirklich mehr einfordern als ein paar symbolische Cent für jeden dieser nach Millionen zählenden „Opferschar“ ?

Die größten Kritiker der Elche ...

waren früher selber welche ([163]).

Kein erduldetes Unrecht verfolgt die Seele und das Gewissen des Menschen mit der Kraft, mit der ihn die Erinnerung an das begangene Unrecht quält. Als „Erinyiden ([164])“ bezeichnete die Antike diese seelischen Kräfte. Oder, wie es der Evangelist Matthäus beschreibt: „Merkt ihr nicht, dass alles, was ... hineingeht, das geht in den Bauch und wird danach in die Grube ausgeleert? Was aber aus dem Mund herauskommt, das kommt aus dem Herzen, und das macht den Menschen unrein. Denn aus dem Herzen kommen böse Gedanken, Mord, Ehebruch, Unzucht, Diebstahl, falsches Zeugnis, Lästerung. Das sind die Dinge, die den Menschen unrein machen. ([165])“

Es ist ganz natürlich, dass sich unter den Aktivisten der „DDR-Aufarbeitung“ ein Großteil von Menschen findet, die heute öffentlich das anprangern, was sie selbst einmal glaubten tragen oder tolerieren zu müssen. Als einen Ausbruch des „Gefühlsstau“'s hat dies der Hallenser Psychologe Hans-Joachim Maaz ([166]) beschrieben.

Der typische Eifer der Konvertiten treibt solche Menschen heute auch zur Wortführerschaft im Streit um Entschädigungsleistungen für die Opfer des SED-Regimes. Die sich dabei entwickelnden Wortgefechte könnte man als belustigend verstehen, hätten sie nicht so entsetzliche Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung des Begriffes „politisch Verfolgter“ ([167]).

III.2.3. Der neue Opferbegriff hindert eine wirkliche Entschädigung

In der Regel schafft weder das unten erläuterte „Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz“ noch das „Berufliche Rehabilitierungsgesetz“ für den Betroffenen eine Folge herbei, die den Staat richtig Geld kostet.

Fast die Hälfte aller Bescheide nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz führen zu keinem Pfennig an Rentenerhöhung. Teilweise, weil die Regelungen des allgemeinen Rentenrechts ([168]) schon eine günstigere Folge herbeigeführt haben (siehe dazu oben, II.12.2.) Teilweise aber auch, weil das allgemeine Rentenrecht der DDR außerhalb der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme dem Ingenieur auch keine höhere Rente verschafft hat als dem einfachen Arbeiter.

Die Rentenerhöhungen, zu denen die übrigen Bescheide führen, können bei jedem zweiten derselben vernachlässigt werden ([169]). Sie kosten den Steuerzahler also überwiegend „nur“ das Gehalt der meist aus dem DDR-Staatsdienst übernommenen Bediensteten, die einen solchen Schein ausstellen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam kommt in einem Aufsatz ([170]) gar zu dem Ergebnis:

„Vielleicht hätte unter Umständen eine rein moralische Rehabilitierung im Sinne einer verbalen Feststellung rechtsstaatswidrigen Verhaltens oder erlittenen Unrechts ohne finanzielle Folgeansprüche dem mit dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verfolgten Rehabilitierungsgedanken eher entsprochen, als eine für die Betroffenen oft als mühsam, erinnerungsbelastende und im Ergebnis des letztlich häufig erfolglose behördliche Rehabilitierungsentscheidung, die von vielen Klägern als »neuerliche Abspeisung« betrachtet wird.“

An diesem unbefriedigenden Zustand rührt ein im Jahre 2000 vom Abgeordneten Günter Nooke (CDU) in den Bundestag eingebrachter „Entwurf eines Dritten SED - Unrechtsbereinigungsgesetzes“ ([171]). Der Entwurf forderte eine „Ehrentension“ in Höhe von monatlich DM 1000,-, egal ob es sich um Bürger in erwerbsfähigem Alter und in voller Gesundheit oder ob es sich um Kranke oder Bürger im Rentenalter handelt.

Diese „Ehrentension“ so erklärte Herr Nooke solle jeder bekommen, der länger als ein Jahr aus Gründen politischer Verfolgung in Haft war oder länger als zwei Jahre von der Staatssicherheit bespitzelt wurde. Sieht man sich den Wortlaut des Entwurfes an, geht dieser allerdings um vieles weiter. Eine

„Ehrenpension“ soll nach diesem nämlich jeder bekommen, den eine Maßnahme nach § 1 oder § 1 a des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mindestens zwei Jahre getroffen hat ([172]). Da das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz auch interne Entscheidungen der Parteien und „Massenorganisationen“ zu solchen Maßnahmen erklärt ([173]), fordert der Entwurf damit eine solche Rente für jedes der 2 Millionen ehemaligen SED-Mitglieder und für jedes der weiteren Millionen von Mitgliedern der Blockpartei-, FDGB-Mitgliedsbuch- und FDJ-Hemd-Trägern, die einmal länger als zwei Jahre einem Parteiverfahren ausgesetzt waren. Mehr noch: der Entwurf bezieht in den Kreis der Berechtigten auch die in § 1a VwRehaG genannten Personen ein.

Die Vorschrift des § 1a VwRehaG, ein bisher nutz- weil folgenloser Paragraph ([174]) benennt die Fälle, in denen die Staats- oder Parteimaßnahme zwar keine Vermögens-, beruflichen oder gesundheitlichen Schäden nach sich zog, aber eine schwere und schlechthin rechtsstaatswidrige persönliche Beleidigung darstellt ([175]). Der Paragraph kostete den Staat bisher kein Geld außer das Gehalt der meist aus dem DDR-Staatsdienst übernommenen Bediensteten, die solch eine Bescheinigung ausstellen. Deshalb ersparen sich fast durchweg alle ehemaligen DDR-Bürger, einen Antrag darauf abzugeben. Dass man im Leben auch mal beschimpft und beleidigt wird, ist schließlich der Lauf dieser Welt. Wozu sollte man sich das bescheinigen lassen, wenn es eh nichts dafür gibt ?

Erkennt man die DDR als den „Vormundschaftlichen Staat“ ([176]), der ausnahmslos all seine Bürger Zeit ihres Lebens wie unmündige Kinder behandelte, könnte man im Ernstfall aber gar nicht abstreiten: Jeder der 17 Millionen ehemaligen DDR-Bürger war mindestens einmal in seinem Leben einer schlechthin rechtsstaatswidrigen herabwürdigende Beleidigung durch Staats- oder Parteiorgane, also einer Maßnahme nach § 1a VwRehaG ausgesetzt. Jeder.

Der Entwurf ist (natürlich) von der Regierungsmehrheit von SPD und Grünen im Bundestag abgelehnt worden. Und nur auf den ersten Blick verwundert, dass die Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag, die selbsternannte Interessenvertreterin aller ehemaligen DDR-Bürger dem Entwurf (natürlich) geschlossen zugestimmt hat.

Es bleibt abzuwarten, ob die Vorstellungen über eine „Ehrenrente“ für von „einer schweren Herabwürdigung Betroffene“, im übrigen aber von „... kollektiven politischen Fehlvorstellungen...“ geleitete ehemalige SED-Mitglieder oder für andere Mitbürger mit „geringfügigen Belastungen ([177])“ bei der CDU dann noch eine Mehrheit finden wird, wenn sie denn einmal wieder in Regierungsverantwortung im Bund steht.

Das Erschreckende an derlei Vorstellungen und Wertungen ist gegenwärtig zunächst, dass sie in der in der Beurteilung der Täter ihr Spiegelbild finden. So hat der Bürger zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Tätigkeit als Strafrichter in der politischen Justiz der DDR ja auch ein von „kollektiven politischen Fehlvorstellungen“ getragener, entschuldbarer Umstand mit „geringfügigen Belastungen“ sein soll, der die Betreffende heute durchaus befähige, in der Rechtsordnung der Bundesrepublik das staatliche Amt eines Notars auszuüben ([178]).

So stellt sich als Zwischeneinwurf wieder die Frage:

Wer sind die Täter ?

Wer die Opfer ?

und wo sind die Entschädigungs-Lücken ?

III.3.: Die nach dem 3. Okt. 1990 ergangenen Regelungen: die drei „Rehabilitierungsgesetze“

- Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
- Berufliches Rehabilitierungsgesetz

„Rehabilitierung“ – vor 1992 war das Wort dem westdeutschen Standard-Nachschlagewerk, dem „Großen Brockhaus“ fremd. Gehen wir vom lateinischen Stammwort „habilis“ (= tauglich) und der Vorsilbe „re“ (= wieder) aus. Dann könnte man den Begriff wohl mit „Wiedertauglichmachung“ umschreiben.

Als „Rehabilitierungs-Lager“ bezeichnete die britische Kolonialregierung die in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts in der Kronkolonie Kenia eingerichteten Internierungs-Stätten. In ihnen sollten aufständische Mau-Mau-Verschwörer umerzogen, also „wieder tauglich“ gemacht werden. Heute wird „Rehabilitierung“ allgemein mit „Wiederherstellung des Guten Rufes“ übersetzt.

III.3.1.: Der Grundansatz: Die „Wegnahme des Makels“ und die „Wiederherstellung des Guten Rufes“, die „Rehabilitierung“

Der Ansatz überrascht. Sicher, in einem Rechtsstaat ist die Verfolgung eines Bürgers durch Justiz und Sicherheitsdienste rufschädigend. Aber selbst die heutigen Regelungen für Opfer eines Justizirrtums ([179]) gewähren über eine Pauschale für immaterielle Schäden von durchschnittlich 600 DM je Haftmonat ([180]) hinaus keinen Ersatz für Schädigungen des Guten Rufes ([181]).

Übernommen hat der Gesetzgeber den Begriff aus der am 18. März 1990 gewählten letzten Volkskammer der DDR und ihrem „Rehabilitierungsgesetz“ ([182]). Dieses erklärt den Begriff wie folgt:

„Inhalt und Wirkung der Rehabilitierung

Die Rehabilitierung bezweckt eine politisch-moralische Genugtuung für den Betroffenen“

Worum geht es dem bundesdeutschen Gesetzgeber mit den 1992 und 1994 ergangenen „Rehabilitierungsgesetzen“ ? Das Bundesministerium der Justiz beschreibt es in einer zuerst 1994 erschienenen und dann immer wieder nachgedruckten Veröffentlichung so:

„Mit dem ... Gesetz wird ... politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien.“

III.3.2.: Kollektive politische Fehlvorstellung eines Parlaments und ihre Quelle

Kann eine Verfolgung durch den Staatssicherheitsdienst eines Unrechtsstaat überhaupt ein Makel, eine Schädigung des Guten Rufes sein ?

Man stelle sich vor, einem Überlebenden der Konzentrationslager wäre 1956 angetragen worden, seinen „Ruf“ wieder herstellen zu lassen. Dies ausgerechnet auch noch durch eine Verwaltung, die in dem Ruf

stand, überwiegend aus dem Personal zu bestehen, aus dem sie schon vor dem 8. Mai 1945 bestanden hat.

Die Vorstellung, dass Staat und Verwaltung über den zutreffenden Ruf eines Menschen zu wachen habe, stammt aus den geschlossenen Gesellschaftsordnungen Europas und ihrem politischen Weltbild selbst. Karrieren wurden dort mit Bindung an die Staatspartei - in der DDR die SED – oder die ihr nachgeordneten Organisationen gesteuert. Ein Ausschluss aus diesen Organisationen hatte Folgen. Diese konnten erst dann beseitigt werden, wenn der Ausschluss wieder aufgehoben wurde. Verfahren, die solches bezweckten, entstanden mit der Entstalinisierung in der Sowjetunion unter Chruschtschow und hießen „Reabilitazija“.

Das Wort „Rehabilitieren“ taucht in der Sprache der SED zum ersten mal in den Dokumenten der Zentralen Parteikontrollkommission (ZPKK) auf. Das Protokoll der 137. Sitzung vom 13. Oktober 1956 z.B. vermerkt ([\[183\]](#)):

„Die ZPKK schlägt vor, den Parteiausschluss nachfolgender Genossen aufzuheben und sie nach ihrem mutmaßlichen Tod zu rehabilitieren.“

Dass die Genossen tot waren, lag tatsächlich nahe. Sie waren 1936 im Moskauer Exil aus der Kommunistischen Partei (KPD) ausgeschlossen worden. So etwas überlebte in der Regel niemand.

Noch 1990 benutzte die mittlerweile in „zentrale Schiedskommission“ umbenannte Einrichtung der mittlerweile in „Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)“ umbenannten SED den Begriff in diesem Sinne ([\[184\]](#)).

Der neue Vorsitzende der Partei, Gregor Gysi trug dieses Wort damals auch in dieser Bedeutung in das nichts ahnende Baden-Württemberg. Die Geschichte betrifft den ehemals Leipziger Professor Ernst Bloch. Bloch, geboren in Ludwigshafen war einmal ein glühender Sozialist und überzeugtes SED-Mitglied gewesen. In Leipzig hatte er Philosophie gelehrt. Noch 1955 hatte er den Nationalpreis der DDR erhalten. Im Jahr darauf, dem Jahr des Budapester Aufstandes war es zum Bruch gekommen. Professor Bloch wurde aus der SED ausgeschlossen. Das war das Ende der Ehre unter denen, die sich für auserwählt halten.

Als 1961 die Mauer gebaut wurde, war Ernst Bloch gerade auf Besuch in seiner badischen Heimat gewesen. Dort in der Nähe, in Württemberg ist er dann ab 1961 aus guten Gründen auch geblieben. Er hatte von nun an in Tübingen gelebt und wurde 1967 mit dem Friedensnobelpreis des deutschen Buchhandels ausgezeichnet („Das Prinzip Hoffnung“).

Pressewirksam überreichte Gregor Gysi im Sommer 1990 Blochs Tochter den Beschluss der Kommission. Darin war festgelegt, dass Ernst Bloch rehabilitiert werde und der Parteiausschluss von 1956 hiermit aufgehoben sei.

Die mittlerweile alte aber doch schlagfertige Dame mimte blankes Entsetzen: Ihr armer wehrloser seit 13 Jahren im Grabe liegender Professor Bloch, ob er jetzt noch im Grab PDS-Mitglied werde ?

Sagen wir es katholisch: Rehabilitierung ist von seinem Ursprung her ein Verfahren, dass den aus der Kirche ausgeschlossenen Ketzer wieder in die Gemeinschaft der Heiligen aufnimmt. So ist z.B. über den im Jahre 1600 aus der Kirche ausgeschlossenen und in Rom auf dem Campo del Fiore verbrannten

Giordano Bruno das letzte Wort nie gesprochen.

Das Urteil der Heiligen Inquisition, wonach das Bild einer sich um die Sonne drehenden Erde zu verwerfen sei, dieses Urteil kann noch Jahrhunderte später vom zuständigen Bischof überprüft und aufgehoben werden ([185]).

Es bleibt aber dahingestellt, wer wessen Ruf aufzupolieren sucht, wenn die Katholische Kirche heute ein solches „Rehabilitierungsverfahren“ durchführt.

Und so bleibt auch dahingestellt, um wessen Ruf es eigentlich geht, wenn z.B. die in Berlin zuständige Senatorin Frau Dr. Heidi Knake-Werner (PDS) in dem ihr unterstehenden Landesamt für Gesundheit und Soziales „Rehabilitierungsbescheinigungen“ ausstellen lässt ([186]).

III.4.: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz

Neu zu setzenden Recht findet altes, bereits gesetztes Recht vor. Zum Umgang mit in der DDR zu Haftstrafen verurteilten Bürgern bestimmt der Einigungsvertrag, dass Urteile im vereinigten Deutschland vollstreckt werden können ([187]). Den durch ein Strafgericht Verurteilten wird nach dem Einigungsvertrag ein eigenes Recht eingeräumt, diese Entscheidungen – wiederum durch ein Gericht – aufheben zu lassen ([188]).

Spricht der Einigungsvertrag selbst noch von einer „Kassation“ des Urteils, so wurde dieser Begriff später durch das Verfahren nach dem Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. 10. 1992 ersetzt ([189]).

Nach dem Gesetz können DDR-Strafrechtsurteile aufgehoben werden. Die Aufhebung schafft die Grundlage für eine „Kapitalentschädigung“ von DM 600,- je angefangenen verbüßten Haftmonat[190].

Weiter schafft es die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Haftzeit als Ersatzzeit bei der Rentenberechnung. Diese Leistung entspricht inhaltlich der des Häftlingshilfegesetzes (oben II.12.2.).

Auf die Kapitalentschädigung werden Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz angerechnet ([191]). Eine Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz berechtigt ebenfalls zum Bezug der Kapitalentschädigung ([192]).

Leistungen für Verdienstaufschlag infolge der Haft werden nach dem StrRehaG nicht gewährt. Entsprechende Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich nicht gelten ([193]).

Auch eine Aufhebung eines DDR-Strafurteils nach dem StrRehaG kann Voraussetzung für Leistungen bei gesundheitlichen Schäden in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes sein ([194]). Inhaltlich entsprechen diese Versorgungsleistungen denen des Häftlingshilfegesetzes (oben I.11.2.).

Unbefriedigend: Regelungen für gesundheitliche Schäden einer Haft

Wenn heute allerdings im Beitrittsgebiet über Haftschäden aus den Zuchthäusern der frühen DDR, den

Straflagern der sowjetischen Besatzungszone oder gar den Lagern in der Sowjetunion selbst beschieden wird, treten die Unzulänglichkeiten des Rechtsrahmen offen zu Tage.

Das Recht der sozialen Versorgung ([\[195\]](#)) erkennt als Ursache einer Gesundheitsschädigung das Ereignis, das als Ursache überwiegend wahrscheinlich ist ([\[196\]](#)). Es fragt, ob die gesundheitliche Schädigung durch das Ereignis (die Haft) eingetreten ist, vorher nicht bestand und auch nicht entstanden wäre, wenn das Ereignis nicht eingetreten wäre.

Dieser Grundsatz war einmal geschaffen für die Versorgung der Verehrten des Zweiten Weltkrieges mit in der Regel äußeren Schäden. Wird es für Haftfolgen herangezogen, führt es zu unvertretbaren Ergebnissen.

Die Ursache äußerer gesundheitlicher Schäden während des Zweiten Weltkrieges, also der Verlust der Beine, Arme, des Gehörs oder des Augenlichts, ist sehr leicht zu erfassen. Die Kampfhandlungen sind von der Wehrmacht selbst mit Gründlichkeit protokolliert worden. Auch lässt sich immer beweisen, dass der Geschädigte vor z.B. der Bombardierung noch zwei gesunde Beine hatte.

Innere Gesundheitsschäden, wie Magen-, Darm-, Herz- oder Lungenerkrankungen werfen die Frage der „Verschlummerung“ auf.

Der Geschädigte muss nach dem geltenden Recht heute von den Versorgungsämtern gefragt werden, ob er denn nicht schon eine Veranlagung zum Herzfehler hatte, als er inhaftiert wurde ? Der verzweifelte Schrei des Verfolgten, er habe in den Jahren zwischen 1945 und 1950 bei Hunger und Kälte unter Haftbedingungen aushalten müssen, die jeder dritte nicht überlebt hat, hilft ihm nicht weiter. Es beantwortet auch die Frage nicht.

Zwar wird jeder Arzt bestätigen, dass Hunger eine Ursache von Typhus ist und weiter, dass Typhus in der Regel einen Herzschaden nach sich zieht. Allerdings müsste noch ein Arzt die Diagnose stellen, dass der Verfolgte niemals herzkrank geworden wäre, wenn es keine Haft gegeben hätte.

Diese Hürde, die nach Ergehen des Bundesversorgungsgesetzes im Grundsatz schon für die Versorgung erkrankter Kriegsgefangener bestand, überwindet die heutige Praxis nicht. Die Ereignisse und der Krankheitsausbruch liegen 50 Jahre zurück. Nicht einmal der Verlauf der Erkrankung selbst ist noch nachzuvollziehen.

Diese Hürde überspringt schon gar kein Amtsarzt. Immerhin ist bestimmt, dass der Amtsarzt, der sich über geltendes Recht hinwegsetzt, dafür persönlich haftet ([\[197\]](#)). Im Ernstfall hätte er die auf seiner Diagnose beruhenden staatlichen Entschädigungsrenten aus seiner eigenen Tasche zu zahlen.

Schon Verfolgte des Nationalsozialismus standen in der alten Bundesrepublik lange vor ähnlichen Problemen. Zwar vermutete § 28 Abs. II BEG, daß eine Krankheit dann als haftursächlich anzusehen war, wenn sie in der Haft oder innerhalb von 8 Monaten nach der Entlassung aus der Haft ausgebrochen war. Dies allerdings hatte der Verfolgte des Nationalsozialismus nachzuweisen. Eine schwer zu tragende Anforderung: Gab es doch in den Konzentrationslagern des III. Reiches keine Krankenbehandlung und schon gar keine Krankenakten, die diese Bezeichnung verdienten. Auch in den deutschen Trümmerfeldern in ersten 8 Monaten nach dem 8. Mai 1945 gab es nichts, was man eine geregelte medizinische Versorgung nennen könnte. Es sei daran erinnert, dass noch 1946 jedes dritte Neugeborene in Deutschland in den ersten sechs Monaten nach der Entbindung verstorben ist. Hunger, Krankheit, Not

bestimmten den Alltag. Dass in jener Zeit nicht einmal ausreichend Zeit und Kraft vorhanden war, Krankheitsverläufe richtig zu dokumentieren, liegt auf der Hand. Oftmals halfen auch die gesetzlichen Beweiserleichterungen ([198]) nicht weiter: Zeugen waren verstorben oder über die ganze Welt verstreut. Abhilfe schaffte erst die mit dem BEG-Schlussgesetz ([199]) eingeführte Regelung des § 31 Abs. II BEG ([200]). 20 lange Jahre mussten Verfolgte des Nationalsozialismus um diese Norm ringen. Und ganz nebenbei: der Titel „BEG-Schlussgesetz“ belegt eine damals wie heute bestehende Illusion des bundesdeutschen Gesetzgebers. Die Illusion nämlich, man könne unter die Entschädigungsregelungen für der Opfer eines Gewaltregimes einen endgültigen Schlussstrich ziehen.

Die Regelung des § 31 Abs. II BEG bestimmte, dass für denjenigen der mindestens ein Jahr im Konzentrationslager verbringen musste und der heute in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 % oder mehr gemindert ist, eine gesetzliche Vermutung besteht: es wird vermutet ([201]), dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit verfolgungsbedingt ist und Rentenansprüche auslöst.

Auch für Verfolgte des SED- bzw. Sowjetregimes wäre eine solche Regelung dringend vonnöten.

Zeiten eines Freiheitsentzuges im Sinne des StrRehaG werden in der Rentenberechnung als Ersatzzeiten angerechnet (siehe oben II.12.2.).

Muss eine Entschädigung nach politischer Haft sicherlich die Überprüfung des einzelnen Urteils voraussetzen, so ist doch die Bezeichnung eines solchen Verfahrens – ich wiederhole mich - absurd. Wiederherstellung des Guten Rufes - was für ein Unsinn !!!

III.5.: Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz

Auch eine neue Verwaltung tritt zunächst in den Spuren ihrer Vorgänger. Zu in der DDR erlassenen Verwaltungsentscheidungen bestimmt der Einigungsvertrag, dass diese im vereinigten Deutschland weiter gelten, es sei denn, sie werden aufgehoben ([202]).

Zunächst gelten die allgemeinen Regelungen zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes ([203]) . Daneben hat das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz • VwRehaG) Geltung ([204]).

Verwaltungsentscheidungen der DDR können nach dem Gesetz als schlechthin rechtsstaatswidrig, das heißt, als mit dem „ordre public“, dem Recht, das jeder Verfassung zugrunde liegt, für unvereinbar erkannt werden. Weitere Gesetze, wie des Vermögensgesetz, das Bundesversorgungsgesetz oder das Berufliche Rehabilitierungsgesetz bestimmen, welche Folgeansprüche sich daraus ergeben oder eben nicht ergeben.

Folgeansprüche können sich nur ergeben, wenn die Verwaltungsentscheidung der DDR in

- das Vermögen
- die Gesundheit oder
- den Beruf

des Betroffenen eingegriffen hat.

Zunächst geht es mit dem Gesetz wieder um die „Wegnahme des Makels“.

Auch hier – ich wiederhole mich nochmals – fragt sich, mit welchem moralischen Makel z.B. ein Zwangsausgesiedelter aus dem innerdeutschen Grenzgebiet behaftet sein soll. Die Staatssicherheit hat einmal über ihn angenommen, er werde nicht mit dem Mordregime an der innerdeutschen Grenze zusammenarbeiten.

Aus diesem Grund wurde er in einer Nacht- und Nebelaktion seiner Heimat beraubt und enteignet. Dafür gebührt ihm eine Entschädigung.

Im Alleingang und mit Landesmitteln hat der Freistaat Thüringen dazu einen gesonderten Fond im Haushalt aufgestellt. Gut.

Aber „Wegnahme des Makels“ ([205])? Was für ein Unsinn !

III.5.1.: Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, Eingriffe in das Vermögen / Hin- und Herverweise des Gesetzgebers

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das VwRehaG keine Anwendung für Sachverhalte finden, zu denen das Vermögensgesetz eine Regelung getroffen hat ([206]). Insbesondere gilt dies für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage ([207]) und auch dann, wenn der Eingriff vorrangig gegen die Person und nicht das Vermögen des Geschädigten gerichtet war ([208]).

Für Steuersachen und für die Eingriffe in das Vermögen, die von der Geltung des Vermögensgesetzes erfasst sind, soll das Gesetz ebenfalls nicht gelten ([209]).

Das Vermögensgesetz gilt wiederum entsprechend für die Rückgabe der Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht ([210]). Eine Bescheinigung der russischen Generalstaatsanwaltschaft, in der die Rehabilitierung bezüglich einer 1945/46 durch sowjetische Stellen verhängten Lagerhaft ausgesprochen wird, begründet allerdings keinen Anspruch auf Aufhebung einer unabhängig davon erfolgten Enteignung nach dem SMAD-Befehl 124 durch eine deutsche Stelle ([211]).

Unstreitig, weil im Gesetz ausdrücklich genannt ([212]), findet das VwRehaG Anwendung auf die Eingriffe in Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit den Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze stehen.

Anwendung findet das Gesetz auch auf die Einziehung beweglicher Sachen durch DDR-Verwaltungen, wie z.B. den Zoll ([213]). Dies mit dem Verweis auf den Charakter der Einziehung als Verwaltungsstrafe. Dies, obwohl das Vermögensgesetz die entschädigungslose Enteignung auch von beweglichen Sachen ausdrücklich regeln wollte ([214]).

Letztendlich muss man wohl zu dem Ergebnis kommen, dass das Gesetz außer für die Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze, den Entscheidungen der Zollbehörden und den

(kaum handhabbaren) Regelungen für illegale Deponien ([215]) bei Eingriffen in Vermögenswerte keine nennenswerten Regelungen trifft.

III.5.2.: Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, Eingriffe in die Gesundheit

Eingriffe in die Gesundheit, die während der Zeit einer Inhaftierung verursacht wurden, fallen in den Regelungsgehalt des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ([216]) bzw. des Häftlingshilfegesetzes ([217]).

Als einen typischen Fall des Eingriffes in die Gesundheit, verursacht durch DDR-Verwaltungsentscheidungen dagegen nennt die Begründung zum Entwurf des VwRehaG seelische Erkrankungen infolge jahrelanger Bespitzelung durch die Staatssicherheit ([218]). Die Praxis hat jedoch auch im achten Jahr des Vollzuges des Gesetzes solche Fälle im Kern nicht erkannt. Die Ursachen dafür sind, darauf ist oben bereits eingegangen, in den Gesetzen selbst zu suchen. Das Recht der sozialen Versorgung fragt, ob die gesundheitliche Schädigung auch eingetreten wäre, wenn das Ereignis nicht stattgefunden hätte. Tun sich dazu die Amtsärzte schon für innere körperliche Erkrankungen schwer (vgl. III.4.), so gilt dies umso mehr für Erkrankungen der Seele.

Sicher ist eine jahrelange Bespitzelung durch die Staatssicherheit eine enorme seelische Belastung. Aber, so haben heute die Amtsärzte der Versorgungsämter mit dem geltenden Recht zu fragen: Hätte der Geschädigte eine andere seelischen Belastung, z.B. eine Ehescheidung, gesund überstanden? Die Frage zu stellen, heißt sie zu verneinen.

Es gibt bei seelischen Erkrankungen keinen Arzt, der diese Diagnose stellen würde.

So nennt denn auch eine jüngere Broschüre des Bundesministeriums der Justiz ([219]) außer diesem ([220]) noch einen anderen Beispielfall: den, dass ein Elternteil bei einem rechtsstaatswidrigen Polizeieinsatz erschossen worden sei ([221]). Folgeansprüche können sich daraus heute für die Nachkommen allerdings nur ergeben, wenn sie das 27. Lebensjahr ([222]) noch nicht vollendet haben. Das dürfte in der Regel nie der Fall sein.

Im Land Sachsen-Anhalt, in dem für den Ausgleich gesundheitlicher Schäden nach dem VwRehaG 1995 DM 1.750.000 an Geldleistungen und DM 300.000 an Sachleistungen in den Haushalt eingestellt wurden, ist in jenem Jahr kein Pfennig davon abgerufen worden.

Ebenso nicht im Jahr 1996 (DM 300.000 an Geldleistungen und DM 100.000 an Sachleistungen im Haushalt eingestellt) ([223]).

Insgesamt dürfte es kaum Fälle geben, in denen die Versorgungsämter aufgrund eines Eingriffes in die Gesundheit nach dem VwRehaG leisten.

III.5.3.: Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, Eingriffe in den Beruf

Obwohl das Berufliche Rehabilitierungsgesetz eine in sich geschlossenen Regelung darstellt, setzt der

Gesetzgeber voraus, dass dem Eingriff in das Berufsleben eine hoheitliche Entscheidung vorangehen kann. Dies kann z.B. der Verweis von der DDR-Hochschule oder der Entzug einer DDR-Gewerbeerlaubnis oder Zulassung sein.

Auch ein Eingriff in das Berufsleben eines Uniformierten in der DDR soll nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst eine hoheitliche Entscheidung sein ([224]), die sich dann auf den Beruf auswirkt. In diesen Fällen hatte das Arbeitsgesetzbuch der DDR keine Anwendung gefunden. Der Gesetzgeber hat deshalb hierzu die (west-) deutschen Vorstellungen vom Berufsbeamtentum und der Ernennung, Beförderung, Degradierung oder Entlassung eines Beamten durch Verwaltungsakt auf die DDR übertragen.

In diesen Fällen soll zunächst festgestellt werden, dass die hoheitliche Entscheidung schlechthin rechtsstaatswidrig war. Erst danach soll die „berufliche Rehabilitierung“ erfolgen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Entscheidungen der Partei hoheitlichen Entscheidungen gleichgestellt sind ([225]). So hatte in einem Fall die Parteileitung über ein insgesamt 33 Jahre lang treues SED-Mitglied intern vermerkt: „Ist nur zu Kellerarbeiten zu gebrauchen“. Das, so hat die Berliner Rehabilitierungsbehörde ([226]) entschieden, sei eine schlechthin rechtsstaatswidrige Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. I Satz 1 VwRehaG. Das SED-Mitglied sei infolge dessen gehindert gewesen, sich beruflich zu verwirklichen und nach den Folgeansprüchen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zu entschädigen.

III.6.: Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz

Die Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen haben sich eine Reihe von Frauenförderungsgesetzen auf die Fahne geschrieben.

Das Land Sachsen-Anhalt kennt sogar ein Gesetz zur Förderung des beruflichen Fortkommens von Lesben und Schwulen ([227]).

Das „Berufliche Rehabilitierungsgesetz ([228])“ allerdings, soviel vorweg, hat herzlich wenig mit der Förderung Verfolgter im jetzigen Berufsleben zu tun.

- kein Wiedereinstellungsanspruch

Wer infolge politischer Verfolgung durch das SED-Regime seinen Arbeitsplatz verloren hat, dem gibt das Gesetz keinen Anspruch auf Wiedereinstellung. Die Regelungen zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung setzen einen solchen Wiedereinstellungsanspruch sogar gegenüber Privatunternehmen durch ([229]). Doch für SED-Opfer lehnte der Gesetzgeber einen Einstellungsanspruch auch gegenüber dem Staat ab ([230]). Wer zum Beispiel aufgrund politischer Verfolgung als Lehrer aus dem DDR-Schuldienst entlassen wurde, hat heute zwar einen Anspruch auf eine „Rehabilitierungsbescheinigung“, mit der sein „Guter Ruf wiederhergestellt“ wird. Eine Verpflichtung, den Verfolgten heute wieder als Lehrer zu beschäftigen, hat sich der Staat mit keiner Rechtsnorm auferlegt ([231]).

- kein Kündigungsschutz

Das Gesetz gewährt Verfolgten des SED-Regimes gegenüber auch keinen Kündigungsschutz. Einen solchen hätte man durchaus einführen können, ist im Beitrittsgebiet der besondere Kündigungsschutz für Verfolgte des Nationalsozialismus doch noch immer geltendes Recht ([232]). Obgleich man natürlich zugeben muss, dass Verfolgte des Nationalsozialismus heute, im Jahre 2003 in einem Lebensalter stehen, in welchem sich alle Arbeitsverhältnisse schon durch Erreichen der Rentenalters aufgelöst haben. Insofern ist natürlich ein arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz für Menschen, die vor mindestens 58 Jahren verfolgt wurden und die höchstens 65 Jahre arbeiten dürfen, eines der vielen nutz- und folgenlosen Gesetze in Deutschland.

- kein Kündigungsschutz, im Gegenteil ...

Besonderen Kündigungsschutz im Beitrittsgebiet gewähren ansonsten abschließend die im Kündigungsschutzgesetz ([233]) aufgeführten Kriterien. Diese sind bei betriebsbedingten Kündigungen die Kriterien der Sozialauswahl ([234]). Hauptkriterium bei der Sozialauswahl ist neben dem Alter und den Unterhaltspflichten vor allem die Dauer der Betriebszugehörigkeit ([235]). Dabei zählen für den öffentlichen Dienst die im DDR-Staatsdienst abgeleisteten Dienstzeiten als Zeiten der Betriebszugehörigkeit gleich mit ([236]). Für den öffentlichen Dienst hat sich der Gesetzgeber damit nicht nur gegen einen Kündigungsschutz von Verfolgten ausgesprochen. Er hat sich sogar auf das Gegenteil festgelegt: wer erst nach dem Zusammenbruch der DDR in den Staatsdienst eingetreten ist, so schreibt dann das Kündigungsschutzgesetz vor, der hat bei Personalabbau und im Rahmen der geltenden Sozialauswahl vor demjenigen seinen Arbeitsplatz zu räumen, der schon in der DDR Staatsdiener gewesen ist.

Im Beitrittsgebiet hat dies im Erziehungswesen katastrophale Folgen. Dem Geburtenrückgang hier folgte ein massiver Rückgang der Schülerzahlen. In Schulen und Kindergärten im Beitrittsgebiet wurde in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich Personal abgebaut. In den staatlichen Schulen im Beitrittsgebiet hat also nicht einmal ein Austausch des übernommenen DDR-Personals auf natürlichem, biologischen Wege stattgefunden.

Im Vergleich mit den Regelungen zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ([237]) enthält das Gesetz auch keine Regelungen für Gewinn- oder Verdienstauffälle infolge politischer Verfolgung ([238]).

Will man das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) mit den Regelungen zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vergleichen, so entspricht sein Regelungsinhalt im Wesentlichen allenfalls dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung ([239]).

Das BerRehaG, das in diesem Teil nur für Rentner von Interesse ist, enthält auch im Übrigen ausschließlich Regelungen der Sozialversicherung oder Sozialhilfe.

III.6.1.: Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, BerRehag, Regelungen in der Rentenberechnung

Zeiten in denen der Verfolgte seinen ausgeübten oder nachweisbar angestrebten Beruf aufgrund politischer Verfolgung nicht hat ausüben können, gelten als Verfolgungszeiten. Die Verfolgungszeiten sind bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Die Regelung verlangt, dass eine Berufsausbildung abgeschlossen oder durch z.B. die Aufnahme eines Studiums nachweisbar begonnen wurde.

Die Regelung folgt der Berufslenkungspraxis der DDR, die eine Freiheit der Berufswahl und einen Wettbewerb um den Arbeitsplatz nicht kannte. Vielmehr wurden im SED-Staat erklärtermaßen nur solche Berufe ausgebildet, an denen ein in den Volkswirtschaftsplänen ausgewiesener Bedarf angenommen wurde. Das Gesetz vermutet deshalb, dass jeder, der eine Berufsausbildung in der DDR begonnen hat, ohne politische Verfolgung in diesem Beruf einen Arbeitsplatz gefunden hätte.

Tatsächlich war die DDR, zumindest bis in die Mitte der 80-er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein ein Land mit Vollbeschäftigung. Mehr noch: der SED-Staat war ein Staat mit Arbeitszwang. Der DDR-Bürger, der keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachging, hatte bis ans bittere Ende des Staates mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu rechnen ([240]). Dabei ging es bei dieser Strafverfolgung noch gar nicht um die Frage, ob sich der Bürger seinen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder anderen ihm Anbefohlenen entzog. Dies bestrafte eine andere Norm [241]. Zielrichtung des § 249 des Strafgesetzbuches der DDR war vielmehr, „Bettler“ von der Straße ins Gefängnis verschwinden zu lassen ([242]) (sogenannter „Assi – ist gleich Asozialen – Paragraph“).

Dieses Instrumentarium des Strafrechts wurde auch als Mittel politischer Verfolgung angewandt, um politisch Missliebige unter Androhung der Bestrafung als „Asoziale“ in demütigende und ihrer Qualifizierung nicht entsprechende Arbeitsverhältnisse zu zwingen. Wenn heute politisch Verfolgte von „Berufsverbot“ sprechen, so kann nur das eben Geschilderte gemeint sein.

Das Aussperren politisch Missliebiger von jeglicher Tätigkeit war der DDR im Prinzip fremd.

Dazu war das System zu sehr auf die Ausbeutung der billigen Arbeitskraft angewiesen.

Es ist menschlich verständlich, wenn ehemalige DDR-Bürger heute in Hinblick auf ihre Rentenbescheide soviel als möglich an Beitragsjahren – sei es auch über die Regelungen des BerRehag – „sammeln“ wollen. So ist es auch menschlich verständlich, wenn heute der eine oder andere behauptet, es sei politische Verfolgung gewesen, wenn er im SED-Staat keiner, manchmal sogar jahrelang keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist.

Es ist aber dem Verblassen der kollektiven Erinnerung geschuldet, wenn dies, wie im Einzelfall in der Presse ([243]) berichtet, tatsächlich von staatlichen Behörden als rentenrechtlich zu berücksichtigende politische Verfolgungszeit gewertet und mit Renten-Nachzahlungen honoriert wird.

Mitbürger, die aus Gründen politischer Verfolgung eine von ihnen angestrebte Ausbildung gar nicht erst haben beginnen dürfen, sind von der Anerkennung von Verfolgungszeiten ausgeschlossen ([244]). Für sie gelten unter Umständen Regelungen für „Verfolgte Schüler“ (vgl. dazu unten, III.6.2.)

Im Gegensatz zur bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, das Verfolgungszeiten vom Grundsatz her als Ersatzzeiten qualifizierte ([245]), gewährt das BerRehaG keine Ersatzzeiten.

Im Bestreben, die Rentenkassen zu schonen, setzt das BerRehaG einen für den Verfolgten fast ausschließlich ungünstigeren, komplizierten und durch die Zahl der damit beschäftigten Bediensteten teuren Regelungsapparat in Gang. Es folgt damit dem Beispiel der zwei Jahre zuvor erlassenen Änderung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung ([246]).

Die Rehabilitierungsbehörden stellen fest, welchen Beruf der Verfolgte hat nicht ausüben können und bescheinigen dies mit Leistungs- und Qualifikationsgruppen sowie Zugehörigkeiten zu Zusatzversicherungen in einem umfangreichen Bescheid [247]. Dieser dient dann der Ermittlung individueller Entgeltpunkte ([248]).

Einen besonderen Erfindungsreichtum deutscher Ministerialbürokratie offenbart das Erstellen der Bescheinigungen für ehemalige politische Gefangene:

Wer unter diesen seinen Beruf nicht hat ausüben können, weil er schlichtweg an seinem Arbeitsplatz verhaftet worden ist, bekommt die Haftzeit außer als Ersatzzeit nach dem allgemeinen Rentenrecht ([249]) auch nach BerRehaG angerechnet ([250]). Dazu muss er die „Rehabilitierungsbescheinigung“ nach dem StrRehaG über die Zeit der Haft, sowie einen Nachweis über seine Tätigkeit vor der Verhaftung vorlegen. Dies allerdings nicht gegenüber dem Rentenversicherungsträger, sondern gegenüber der Rehabilitierungsbehörde. Die Rehabilitierungsbehörde „prüft“ dann, ob der Verfolgte hinter den Gefängnismauern gehindert gewesen war, an einem anderen Ort zu sein. Weiter stellt die Behörde mit Leistungs- und Qualifikationsgruppen sowie Zugehörigkeiten zu Zusatzversicherungen fest, woran der Verfolgte gehindert war. Das Ergebnis dieser Prüfung bescheinigt die Behörde mit dem oben genannten Bescheid.

Diese Bescheinigung stellt den Verfolgten fast ausnahmslos schlechter, als ihn das allgemeine Rentenrecht mit der Anerkennung von Ersatzzeiten ([251]) schon gestellt hat. Denn der rentenrechtliche Wert einer Ersatzzeit bemisst sich nach dem Lebens-Durchschnittseinkommen des Versicherten ([252]). Hat jemand nach der Ersatzzeit einen beruflichen Aufstieg genommen, was nach einer in jungen Jahren erfolgten Haftentlassung in den Westteil Deutschlands immer der Fall sein dürfte, so ist die Ersatzzeit rentenrechtlich „wertvoller“ als die rentenrechtliche Berücksichtigung nach den Regelungen des BerRehaG. Selbst bei einer Haft in jungen Jahren und Entlassung in die DDR stellt die Anrechnung als Ersatzzeit den für den Rentenempfänger meist günstigeren Weg dar. In jungen Jahren steht man in keinem politischen System auf der Spitze seines beruflichen Erfolges.

Da das Berufliche Rehabilitierungsgesetz bestimmt, dass immer der für den Verfolgten günstigere Weg in der Rentenberechnung Anwendungen findet, sind für Zeiten politischer Haft die Rehabilitierungsbescheinigungen nach BerRehag in der Regel nicht zu berücksichtigen ([253]). Sie sind nicht die Mühe wert, die auf sie verwendet wurde.

III.6.2.: Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, BerRehag, Regelungen der Arbeitsförderung

Regelungen des BerRehaG zur Arbeitsförderung greifen nicht nur für die Verfolgten, die eine Berufsausbildung abgeschlossen oder durch z.B. die Aufnahme eines Studiums nachweisbar begonnen haben, sondern auch für diejenigen, denen aus Gründen politischer Verfolgung eine solche Ausbildung verwehrt wurde.

- „Verfolgte Schüler“

Mitbürger, denen aus Gründen politischer Verfolgung die Aufnahme einer von ihnen angestrebten Berufsausbildung oder das Ablegen des Abiturs verwehrt wurde, bezeichnet das Gesetz als „Verfolgte Schüler ([254])“. Diese haben (nur) BerRehaG-Ansprüche nach den hier aufgeführten Regelungen. Die Regelungen betreffen das Unterhaltsgeld ([255]) bei vom Arbeitsamt angebotenen Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ([256]). Sie gewähren dieses Unterhaltsgeld als Zuschuss und auch dann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zum Bezug desselben nicht vorliegen ([257]). Die Regelungen haben die Lücke des außer Kraft getretenen Heimkehrergesetzes fast gefüllt (vgl. oben II.3.). Für Studenten sind weitere Regelungen getroffen (unten III.7.2.).

Im Alleingang hat der Freistaat Sachsen eine einmalige, sicher nur symbolische Anerkennung von DM 1000 bis 10.000 an im Freistaat wohnende vormalige „Verfolgte Schüler“ ausgezahlt ([258]). Dazu hat er einen Fond mit 1,3 Mill. DM aufgelegt.

III.6.3.: Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, BerRehag, Regelungen der Sozialhilfe

Verfolgte, die nur über ein Einkommen bis in Höhe des Sozialhilfesatzes ([259]) verfügen, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 300 DM. Rentner in dieser sozialen Lage erhalten nur 200,- DM ([260]).

Die Regelung ist für die zahlreichen heute leider vermögenslosen Opfer politischer Verfolgung von Interesse. Vermögen, das auch bei der Gewährung von Sozialhilfe angerechnet würde (Sparguthaben, nicht zu eigenen Wohnzwecken genutztes Grundvermögen ([261]), wird auf das Einkommen angerechnet ([262]).

III.7.: Weitere Regelungen der sogenannten „SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“

III.7.1: Weitere Regelungen für Opfer in besonderen wirtschaftlichen Zwangslagen

Ehemalige politische Gefangene, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, können Leistungen von der Stiftung für ehemalige politische Gefangene erhalten ([263])

III.7.2: Weitere Unterstützungsleistungen in der Berufsausbildung, Studium

Verfolgte und „Verfolgte Schüler“ (siehe oben III.6.2.), die vor dem 1. Januar 2003 ein Studium begonnen haben, wird auf Antrag das nach dem 31. Dezember 1990 gewährte BAföG-Darlehen erlassen. Dies allerdings nur dann, wenn die verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung länger als 3 Jahre andauert hat.

Ihnen wird Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze gewährt ([264]).

IV. Fazit, Forderungen

Verfolgte des SED-Regimes, haben wie alle Mitbürger den Wunsch, in der Gesellschaft zunächst in Lohn und Brot, dann aber auch in gesellschaftlich anerkannter Arbeit zu stehen.

Die Gesetzgebung der alten Bundesrepublik hat zuallererst dieses Interesse mehr oder weniger gut berücksichtigt.

Die Gesetzgebung und die Diskussion im Vereinigten Deutschland hingegen ist fast ausschließlich auf eine Verrentung des Opferschicksals ausgerichtet. So löblich die Intention einer Gesetzesinitiative der CDU zu einer Opferrente in Höhe von DM 1000,- auch sein mag, so halte ich sie doch nur für einen beschränkten Personenkreis brauchbar.

IV.1. „Opferrente“

Eine Rente sollte der Staat den Verfolgten des SED-Regimes zahlen, die nicht oder nicht mehr in Lohn und Brot gebracht werden können. Das sind zum Beispiel Personen, die wegen Alters, Krankheit oder aus anderen Gründen die gesetzlichen Rentenvoraussetzungen ([\[265\]](#)) erfüllen. Eine Opferrente in Höhe der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet ([\[266\]](#)) (1400,- DM bzw. 700 Euro) ist angemessen.

IV.1.1. „Opferrente“ für ehemalige politische Gefangene

Begrenzen sollte man den Kreis der Rentenberechtigten auf ehemalige Inhaftierte. Überzogen erscheint mir, in diesen Personenkreis auch die aufzunehmen, die als Verfolgte nach BerRehaG oder VwRehaG, gar noch als rechtsstaatswidrig persönlich Beleidigte nach § 1a VwRehaG ([\[267\]](#)) anerkannt worden sind.

Der Kreis der anerkannten Opfer ist durch die vorgegebenen Normen des VwRehaG und BerRehaG, schon vom Gesetz her viel zu weit gefasst. Spätestens seit dem die PDS in Berlin mit ihrer Senatorin Frau Heidi Knaake-Werner die Deutungshoheit über den Begriff „Berufliche Verfolgung“ inne hat und in ihrem politischen Sinne ausfüllt, sind Bescheide nach VwRehaG und BerRehaG für Folgegesetze mit geldwerten Leistungen nicht mehr brauchbar.

IV.1.2. Keine Leistungen für die Täter

Anspruchsberechtigt nach den ab 1994 erlassenen Gesetzen kann auch jedes ehemalige SED-Mitglied sein. Mehr noch: die innerparteilichen Kader-Entscheidungen der SED kann ein ehemaliges oder jetziges Parteimitglied heute überprüfen, für schlechthin rechtsstaatswidrig erklären ([\[268\]](#)) und sich nach VwRehaG und BerRehaG entschädigen lassen.

Was für ein Unsinn.

Der Gesetzgeber hat sich dann bei den Ausschlussgründen gegen die Vorgaben aus den Regelungen zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus ([\[269\]](#)) entschieden. Er will ehemalige Parteimitglieder von Leistungen nicht auszuschließen. Dies kann eigentlich nur für ehemalige politische Häftlinge vertreten werden. Politische Haft führte in der Regel zur umfassenden und endgültigen Abkehr des Inhaftierten von der kommunistischen Ideologie ([\[270\]](#)).

Auch aus diesem Grund sollte man den Kreis der Berechtigten einer Opferrente auf ehemalige Inhaftierte

begrenzen.

IV.2. Anerkennung von Haftschäden Kraft Vermutung des Gesetzes

Gesundheitliche Schäden, die nach politischer Haft aufgetreten sind, sollten analog den Regelungen des § 31 Abs. II BEG ([271]) per gesetzlicher Vermutung als haftursächlich angesehen werden.

IV.3. Einbeziehen der von jenseits der Oder und Neiße Verschleppten in die Regelungen des HHG

Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten nur die Personen, die nach 1945 vom Boden der Sowjetischen Besatzungszone aus verschleppt und inhaftiert wurden ([272]). Der § 1 Abs. I Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes sollte auch die von jenseits der Oder und Neiße Verschleppten in die Regelungen einbeziehen.

IV.4. Berufliche Förderung und Forderung

Allen arbeitsfähigen Mitbürgern unter den Verfolgten des SED-Regimes muss der Staat dazu verhelfen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Hier benötigen Verfolgte des SED-Regimes gerade im Beitrittsgebiet mit Arbeitslosenraten von über 20 % dringend staatlicher Hilfe. Geboten ist ein

IV.4.1. Anspruch des Verfolgten auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes

Verfolgte, die aufgrund politischer Verfolgung ihren Arbeitsplatz verloren haben sollte der Staat nicht abspeisen mit einem Schreiben, das nicht das Papier wert ist, auf dem es gedruckt wurde ([273]). Gefordert werden muss eine Regelung analog den Regelungen für Verfolgte des Nationalsozialismus ([274]), die ihnen einen Anspruch auf Einräumung ihres früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes gewährt.

IV.4.2. Bevorzugte Einstellung Verfolgter in den öffentlichen Dienst des Beitrittsgebietes

Bis zum 31.12.1996 war es in einigen Ländern auf Grundlage der Sonderregelungen des Einigungsvertrages ([275]) möglich, auch die zu übernehmenden Mitarbeiter aus DDR-Einrichtungen zu verbeamen. Davon wurde ohne Rücksicht auf fehlende Laufbahnausbildungen reichlich Gebrauch gemacht. Mangelhafte Ausbildung zuständiger Beamter ist heute ein Grundproblem der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet. Über 90 % aller befragten Unternehmer im Beitrittsgebiet bezeichnen den Verwaltungsapparat als die Hauptursache wirtschaftlicher Stagnation. Wenn an dieser Stelle gefordert wird, dass bevorzugt Verfolgte in den öffentlichen Dienst des Beitrittsgebietes eingestellt werden sollen, dann gilt dies selbstverständlich nur für die Verfolgten, die über die nunmehr erforderliche Laufbahnausbildung verfügen.

IV.4.3. Änderung des Kündigungsschutzgesetzes im Geltungsbereich des Beitrittsgebietes

Die Jahre 1990 bis 2000 haben im Beitrittsgebiet den allseits bekannten Rückgang der Geburtenzahlen mit sich gebracht. Dem Geburtenrückgang wiederum folgte ein massiver Rückgang der Schülerzahlen. In Schulen und Kindergärten im Beitrittsgebiet wurde in den vergangenen zehn Jahren fast ausschließlich Personal abgebaut. Dabei genossen diejenigen, die am längsten im DDR-Schuldienst gestanden sind, den höchsten Kündigungsschutz.

In den Jahren 1990 bis 2000 hat das Land Sachsen-Anhalt, wie sicher auch andere Bundesländer, im Grundschulbereich keine neuen Lehrer eingestellt. In den staatlichen Schulen im Beitrittsgebiet hat also nicht einmal ein Austausch des übernommenen DDR-Personals auf natürlichem, biologischen Wege stattgefunden.

Ähnliches, wenn auch in abgeschwächter Form, wäre zum Personalabbau in den umgewandelten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den über die Treuhand privatisierten Volkseigenen Betriebe zu sagen. Diese sind dann allerdings meist, sofern sie das geltende Recht nicht geschickt umgangen haben und im Gegensatz zur öffentlichen Hand, in den Bankrott geschlittert. Das Kündigungsschutzgesetz wäre dahingehend zu ändern, dass bei betriebsbedingten Kündigungen im Beitrittsgebiet Verfolgte des SED-Regimes einen erhöhten Kündigungsschutz genießen. DDR-Vordienstzeiten von Kollegen dürfen bei der Sozialauswahl nicht zuungunsten von Verfolgten wirken ([276]).

IV.4.4. „Opferrente“ für Arbeitsfähige ?

Die Anordnung des Ministerrates der DDR vom 20. September 1976 ([277]) gewährte auch arbeitsfähigen Verfolgten des NS-Regimes eine Unterhaltsrente („OdF-Rente“). Diese lag weit über dem DDR-Durchschnittseinkommen für sozialversicherungspflichtige Arbeit. Die natürliche Folge eines solchen Systems konnte nur sein, dass die Arbeit als Haupteinnahmequelle keine Rolle mehr für die Begünstigten spielte. Das sollte sie auch nicht. Diese Personen mussten in einem Staat mit allgemeinem Arbeitszwang ([278]) nicht unbedingt arbeiten. Sie sollten dem „antifaschistischen“ SED-Unrechtsstaat bei Strafe des Entzugs der „OdF-Rente“ als Propagandamasse zur Verfügung stehen. Wenn sie irgendwann einmal jeder geregelten Arbeit entwöhnt waren – um so besser für die SED. Um so fester band „OdF-Rente“ und die Furcht, diese zu verlieren, die Begünstigten an die Partei.

Der Bundesdeutsche Gesetzgeber sollte diese Fehlgänge nicht wiederholen.

Einem arbeitsfähigen Verfolgten des SED-Regimes eine Monatsrente für Nichtstun zu gewähren, ist für seine Persönlichkeitsentwicklung Gift.

IV.5. Rückkehrhilfen für heute in den Altbundesländern lebende ehemalige Verfolgte des SED-Regimes

Fast alle ehemaligen politischen Gefangenen sind entweder vor 1961 in den Westteil Deutschlands geflohen oder wurden danach aus der Haft in den Westen freigekauft ([279]). Sie fehlen heute im Beitrittsgebiet in der öffentlichen Diskussion und in der politischen Auseinandersetzung. Dies ist, im Gegensatz etwa zu Polen, Tschechien und der Slowakei eine spezifisch deutsche Besonderheit.

Die junge (Alt-) Bundesrepublik wusste 1954 noch sehr genau, wie wichtig die persönliche

Erfahrung der verfolgten und emigrierten Deutschen für den Aufbau neuer politischer Strukturen ist. Sie bot jedem Emigranten, der nach Deutschland zurückkehrte eine für damalige Verhältnisse gewaltige Prämie ([280]). Dies allein nur unter der Bedingung, dass er oder sie z.B. niedersächsischer oder bayerischer Mitbürger wurde.

Der gesamtdeutsche Gesetzgeber hat zwar nach 1990 gewaltige Summen dafür aufgewendet, geborene Altbundesbürger in Justiz und Verwaltungen des Beitrittsgebietes zu locken ([281]). Er hat sogar alle am 2. Oktober 1990 vorgefundenen 24.600 Offiziere und fast ebenso viele Unteroffiziere der besiegten „Nationalen Volksarmee“, mit kostspieligen Umschulungen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr bedacht ([282]).

Emigrierte Verfolgte zur Rückkehr in die alte Heimat zu bewegen, bleibt allerdings eine einsame Forderung Arnulf Barings ([283]). Staatliche Anstrengungen hierzu gibt es nicht.

Dem von der PDS erhobene Vorhalt, dass die Diskussion um die SED-Vergangenheit im Wesentlichen eine Diskussion, „angezettelt von zugezogenen Wessis“ und „gerichtet gegen alteingesessene Osis“ sei, ist damit sehr schwer zu begegnen.

Insgesamt wird die Auseinandersetzung um die Geschichte des SED-Unrechts ohne Personen mit glaubhaften Verfolgtenbiographien im Beitrittsgebiet nicht dauerhaft gewonnen werden können.

Gerade Verfolgte benötigen deshalb dringend Hilfe bei ihrem Bemühen, ihren Lebensunterhalt im Beitrittsgebiet durch Arbeit bestreiten zu können.

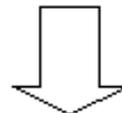
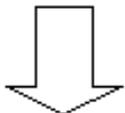
Bodo Walther

V. Anhang:

Die Systeme der Entschädigung für Opfer einer Gewaltherrschaft und ihre Ausschlussgründe

1. Entschädigung der **Opfer des Nationalsozialismus**, Gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesent-schädigungsgesetz•BEG vom 18. 9. 1953 BGBl. I S. 1387 idF Artikel 1 des G 25 1•1/1 vom 29. 6. 1956 BGBl. I S. 559)

Willkürliche Entscheidungen der
NS-Machthaber



Willkürliche Entscheidungen
der NS-Machthaber gegenüber
Dritten, die selbst keine Nazis
sind

Willkürliche Entscheidungen der
NS-Machthaber in den eigenen Organisationen

Es bestimmt das Bundesent-schädigungsgesetz in
§ 6 Abs. I:

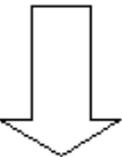
*Von der Entschädigung **ausgeschlossen** ist,
1. wer **Mitglied der NSDAP oder einer ihrer
Gliederungen gewesen ist** oder der
nationalsozialistischen Gewaltherrschaft
Vorschub geleistet hat; die nominelle
Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer
Gliederungen schließt den Anspruch auf
Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte
unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den
Nationalsozialismus aus Gründen, die den
Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen,
bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist;*



Prinzip:

Mit-
Gegangen
Mit-
Gefangen
Mit-
Gehangen

Davon gibt es Ausnahmen



führen bei bestimmten Eingriffen

führen **in der Regel nie**

zur **Entschädigung**

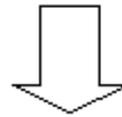
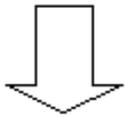
zur **Entschädigung**

V. Anhang:

Die Systeme der Entschädigung für Opfer einer Gewaltherrschaft und ihre Ausschlussgründe

2. Entschädigung der **Opfer der SED-Diktatur vor** dem 03. Oktober **1990**: Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz • BVFG) vom 19. 5. 1953 BGBl. I S. 1201), Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz • HHG vom 6. 8. 1955 BGBl. I S. 498)

Willkürliche Entscheidungen der
SED-Machthaber



Willkürliche Entscheidungen der
SED-Machthaber gegenüber
Dritten, die keine Systemträger
sind

Willkürliche Entscheidungen der
SED-Machthaber unter den Kadern in den eigenen
Organisationen

*Es bestimmt das Bundesvertriebenengesetz BVFG) in § 3 Abs.
II:*

„Von der Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling ist
ausgeschlossen, wer dem in der sowjetischen
Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von
Berlin herrschenden **System erheblich Vorschub geleistet
hat,**“

Es bestimmt das Häftlingshilfegesetz (HHG) in § 2 Abs. I und



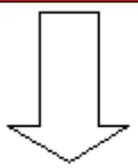
Prinzip:

Mit-
Gegangen
Mit-
Gefangen
Mit-
Gehangen

Davon gibt es
Keine Ausnahmen

II:

„I. Leistungen nach diesem Gesetz werden **nicht gewährt** an Personen, die in den Gewahrsamsgebieten dem dort herrschenden **System erheblich Vorschub geleistet haben,**“



führen bei bestimmten Eingriffen
zur **Entschädigung**

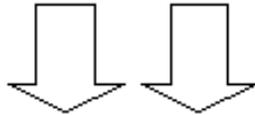
führen **in der Regel nie**
zur **Entschädigung**

V. Anhang:

Die Systeme der Entschädigung für Opfer einer Gewaltherrschaft und ihre Ausschlussgründe

3. Entschädigung der **Opfer der SED-Diktatur nach** dem 03. Oktober **1990**: Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz • StrRehaG) vom 29. 10. 1992 BGBl. I S. 814, Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz • VwRehaG) vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311, **N e u f a s s u n g**: Bek. Vom 1. 7. 1997 BGBl. I S. 1620, § 9 Abs. 3 geändert durch Artikel 3 G vom 17. 12. 1999 BGBl. I S. 2662, Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz • BerRehaG), vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311 ff., • Neufassung Bek. 1. 7. 1997 BGBl. I S. 1625)

Willkürliche Entscheidungen der



SED-Machthaber

Willkürliche Entscheidungen der SED-Machthaber gegenüber Dritten, die dem System fern stehen

Willkürliche Entscheidungen der SED-Machthaber unter den Kadern in den eigenen Organisationen

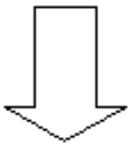


Die Verwaltungsbehörden der Länder der Bundesrepublik **überprüfen auch Partei-Interne Maßnahmen (z.B. Parteiausschlussverfahren)**. Es bestimmt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 1 Abs.VI:

„Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

Prinzip: .. Anliegen ... ist es, ...

kollektive politische Fehlvorstellungen ... nicht per se zu „bestrafen“



(vgl dazu oben unter III.1.2.)

Es bestimmen § 16 Abs. II des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, § 2 Abs. II des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 4 Abs. II des Berufliche Rehabilitierungsgesetz es den **Ausschluss von Leistungen**

*„... , wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die **Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen** oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“*

Dieser Tatbestand ist eigentlich nie gegeben (vgl dazu oben unter III.1.1.).

führen bei bestimmten Eingriffen zur **Entschädigung**

führen bei bestimmten Eingriffen zur **Entschädigung**

VI. Entschädigung Verfolgter des SED-Regimes, Regelungen vor und nach 9. November 1989, Übersichtstabelle

Regelungen für Verfolgte des SED-Regimes in der alten Bundesrepublik vor dem 09. November 1989	Die Rechtslage hat sich für ehemalige politische Gefangene	Regelungen für Verfolgte des SED-Regimes im vereinigten Deutschland nach d. 03. Oktober 1990	
Immaterielle Schäden	„Haftentschädigung“ des Häftlingshilfegesetzes, z.B. 1984 bei Haftdauer 3 Jahre: 220,- DM/Haftmonat (vgl. I.1.)	verbessert	„Kapitalentschädigung“ des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, 600 DM je Haftmonat (vgl. oben III.3.)
Gesundheits-schäden	Hilfen bei gesundheitlichen Folgen der Haft nach dem Häftlingshilfegesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. I.11.2.)	nicht geändert	Die Regelungen des StrRehaG haben die alten Regelungen übernommen (vgl. oben III.3.)
		nicht wirklich geändert	Hilfen für gesundheitliche Folgen einer DDR-Verwaltungsentscheidung sieht das Gesetz vor, in der Praxis wird der Fall kaum anerkannt (vgl. oben I.11.3.2.)
Schäden Im Beruf	Ausbildungsbeihilfen des Heimkehrergesetzes (vgl. oben I.3.)	kaum geändert	für nicht-akademische Berufe: Unterhaltsgeld bei vom Arbeitsamt angebotenen Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung (vgl. oben III.5.2.) für akademische Berufe: Das nach dem 31. Dezember 1990 gewährte BAföG-Darlehen wird bestimmten Verfolgten auf Antrag erlassen (vgl. oben III. 6.2.).

Noch: Schäden im Beruf

Zuschüsse zum BAFöG (vgl. oben I.3.)	Verschlechtert	Entfallen, der „Garantiefond“ wurde nicht mehr aufgelegt (vgl. oben II.3.)
Bevorzugte Ausbildung Verfolgter nach dem BVFG (vgl. oben I.3.,)	Verschlechtert	Entfallen, die Regelungen des BVFG traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft. Sie wurden später bundesweit aufgehoben (vgl. oben II.3.)
Bevorzugte Vermittlung Verfolgter auf dem Arbeitsmarkt (vgl. oben I.4.1.)	Verschlechtert	Entfallen, die Regelungen des BVFG traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft. Sie wurden später bundesweit aufgehoben (vgl. II.4.)
Zinsverbilligte Kredite zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Verfolgte (vgl. I.4.1.)	Verschlechtert	Entfallen, die Regelungen des BVFG traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft. Sie wurden später bundesweit aufgehoben (vgl. II.5.)
Vorrang bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (vgl. oben I.5.)	Verschlechtert	Entfallen, die Regelung des BVFG traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft. Sie wurden später bundesweit aufgehoben (vgl. II.5.)
Zinsverbilligte Kredite beim Unternehmensaufbau (vgl. oben I.5.)	Verschlechtert	Entfallen, die Regelungen des LAG und BVFG traten im Beitrittsgebiet nicht in Kraft. Sie wurden später bundesweit aufgehoben (vgl. oben II.5.)
Sonderabschreibungen beim Unternehmensaufbau (vgl. oben I.6.1.)	Verschlechtert	Entfallen, die Einkommenssteuergesetze ab 1990 sehen derartige Regelungen nicht mehr vor (vgl. oben II.6.)

<h1>Schäden in der Sozial- versicherung</h1>		nicht wirklich geändert	Haftzeiten als Pflichtbeitragszeiten nach BerRehaG stellen den Verfolgten in der Regel nie besser als das allgemeine Rentenrecht (vgl. oben III.5.1.)
		verbessert	Zeiten sonstiger verfolgungsbedingten Unterbrechung der Berufsausübung als Pflichtbeitragszeiten nach BerRehaG (vgl. III.5.1.)
	Haftzeiten als Ersatzzeiten im allgemeinen Rentenrecht (vgl. oben I.12.2.)	nicht geändert	Die Regelung wurde im Rentenrecht weiter übernommen (vgl. oben II.12.2.).
	Haftzeiten als Pensionszeiten bei Beamten (vgl. oben I.12.3.)	Verschlechtert	Das Beamtenversorgungsrecht beschränkt den Personenkreises (vgl. oben II.12.3.)
<h1>Vermögens- schäden</h1>	Für enteignetes Vermögen: „Hauptentschädigung“ des Lastenausgleichsgesetzes (vgl. oben I.2.)	verbessert	Rückgabe enteigneter Vermögenswerte nach VermG (vgl. oben II.2.) bzw. VwRehaG (vgl. oben III.4.1.)
	Für geplündertes Vermögen: „Hausratsentschädigung“ des Lastenausgleichsgesetzes (vgl. oben I.2.)	Verschlechtert	weggefallen, das Vermögensgesetz gewährt keine Entschädigung für zur Plünderung freigegebene Vermögenswerte
<h1>Weitere Hilfen</h1>	Zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen des Bundes (vgl. oben I.7.)	Verschlechtert	Regelungen hierzu sind nicht mehr ergangen (vgl. oben II.7.)
	Wohnungsförderung (vgl. I.8.)	Verschlechtert	Regelungen hierzu sind nicht mehr ergangen (vgl. II.8.)
	Kommunale Hilfen (vgl. I.10.)	Verschlechtert	Regelungen hierzu sind nicht mehr ergangen (vgl. II.10.)

Pfändungsschutz (vgl. oben I.9.)

Verschlechtert

Entfallen, die Regelungen des HkG trat im Beitrittsgebiet nicht in Kraft. Sie wurde später bundesweit aufgehoben (vgl. II.9.)

[1] Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14. August 1952, BGBl. S. 446 ff., Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz • BVFG) vom 19. 5. 1953 BGBl. I S. 1201,

[2] § 3 Abs I BVFG lautet:

Sowjetzonenflüchtling

Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der Sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat und von dort geflüchtet ist, um sich einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Eine besondere Zwangslage ist auch bei einem schweren Gewissenskonflikt gegeben. Wirtschaftliche Gründe sind als besondere Zwangslage anzuerkennen, wenn die Existenzgrundlage zerstört oder entscheidend beeinträchtigt worden ist oder wenn die Zerstörung oder entscheidende Beeinträchtigung nahe bevorstand.

[3] Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz • BVFG) vom 19. 5. 1953 BGBl. I S. 1201, das BVFG wurde zuletzt vor dem Mauerfall in der Fassung vom 03. September 1971, BGBl. S. 1565 bekannt gemacht

[4] Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz • HHG) vom 6. 8. 1955, BGBl. I S. 498

[5] amnesty international – DDR-Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen, Herausgeber: AI Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Februar 1989, ISBN 3-89290-017-5, Seite 91

[6] Ludwig A. Rehlinger; Freikauf - Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963-1989, Ullstein / 1993, 251 Seiten

[7] §§ 9 ff. HHG, die Leistungen z.B. im Jahr 1984 betragen:

§ 9 a Eingliederungshilfen bei einer Gewahrsamsdauer von länger als 3 Monaten pro Monat DM 30,-

ab drittem Gewahrsamsjahr pro Monat DM 60,-

§ 9 b Zusätzliche Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen bei Gewahrsamnahme nur wegen persönlichen Verhaltens und bei einer Gewahrsamsdauer von mehr als zwei Jahren pro Monat DM 90,-
Ausgleichsleistungen, zusätzlich zur Eingliederungshilfe für jeden Gewahrsamsmonat DM

100,-

§ 9 c Weitere Eingliederungshilfen (für Personen, die keine Leistungen nach § 9 b HHG erhalten haben)

ab 5. Gewahrsamsjahr pro Monat DM 20,-

ab 7. Gewahrsamsjahr pro Monat DM 40,-

ab 9. Gewahrsamsjahr pro Monat DM 60,-

ab 11. Gewahrsamsjahr pro Monat DM 80,-

[8] Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14. August 1952, BGBl. S. 446 ff.

es wurde zuletzt vor dem Mauerfall in der Fassung vom 01. Oktober 1969, BGBl. S. 1909 bekannt gemacht

[9] so die Formulierung in § 1 LAG

[10] in § 11 LAG

[11] § 230 Abs. I S. 1 LAG

[12] § 3 BVFG, das BVFG wurde zuletzt vor dem Mauerfall in der Fassung vom 03. September 1971, BGBl. S. 1565 bekannt gemacht

[13] so § 230 Abs. II Nr. 3 LAG

[14] § 15 a LAG in der Fassung vom 1. Oktober 1969

[15] § 249 b LAG in der Fassung vom 1. Oktober 1969

[16] §§ 243 ff. LAG in der Fassung vom 1. Oktober 1969

[17] § 246 LAG in der Fassung vom 1. Oktober 1969 gewährt den Grundbetrag nach Schadensgruppen. In der Schadensgruppe 1, der Schäden bis 5000 RM erfasst, wurde fast der ganze Schadensbetrag als Lastenausgleich in DM berücksichtigt. In der Schadensgruppe 30, der Schäden bis 2.000.000 RM erfasst, wurde ein Grundbetrag von 25.750, zuzüglich 10 % des 110.000 RM übersteigenden Schadensbeitrags vorgesehen. Diese Beträge wurden dann noch nach anderen Regelungen des Gesetzes bezuschlagt (§ 248) oder gekürzt (§ 249).

[18] §§ 293 ff LAG, die Hausratsentschädigung betrug 1969 mit § 295 LAG, je nach Höhe des Jahreseinkommens 1.200,-; 1.600,- bzw. 1.800 DM

[19] Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz, HkG) vom 19. Juni 1950, BGBl. S. 221

[20] § 9 HHG

[21] § 10 HkG, die Ausbildungsbeihilfen betragen 1984 DM 500,- monatlich und wurden auch als Beihilfen zum Studium gezahlt, wenn der ehemalige politische Häftling in der DDR keinen zumutbaren Beruf erlernen konnte. Im Gegensatz zu den Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) waren die Leistungen des HkG keine rückzahlbaren Darlehen, sondern Zuschüsse.

[22] § 78 Abs. II BVFG

[23] § 77 BVFG

[24] § 79 Abs. I S. 1 BVFG

[25] § 9 HHG in Verbindung mit §§ 12-19 HkG

- [26] § 71 BVFG
- [27] § 70 Abs. III BVFG
- [28] § 70 Abs. V BVFG
- [29] § 74 BVFG
- [30] §§ 254 ff. LAG
- [31] § 79 Abs. I S. 1 BVFG
- [32] § 79 Abs. I S. 2 BVFG
- [33] z.B. §§ 7e, 10 a EstG 1979
- [34] § 33 EStG
- [35] § 52 Abs. 24 EStG in Verbindung mit § 33a Abs. I EStG 1953, der Freibetrag war freilich gering, er betrug DM 720,- wenn keine Kinder zu berücksichtigen sind und die Steuer nach dem Splittingverfahren ermittelt wird, DM 840,- bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben, zuzüglich DM 60,- für das dritte und jedes weitere Kind, DM 540,- bei allen anderen Steuerpflichtigen
- [36] § 9 HHG in Verbindung mit § 26 HkG
- [37] Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG, vom 15.12.1979, BGBl. I S. 2241)
- [38] Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz, BVG in der Fassung vom 22. Januar 1982, BGBl. I S. 21 zuletzt geändert durch Art. 46 G v. 27. 4.2002 BGBl. I S. 1467)
- [39] § 26 BVG: Hilfen zur beruflichen Rehabilitation; § 27 BVG: Erziehungsbeihilfen; § 27 a BVG: ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt; § 27 b BVG: Erholungshilfen; § 27 b BVG: Wohnungshilfe; § 27 d BVG: Hilfen in besonderen Lebenslagen
- [40] Beschädigtengrundrente § 31 BVG, Beschädigtenausgleichsrente, §§ 32 ff. BVG
- [41] Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 848), neu gefasst durch das Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften der des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz – FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93).

Das Gesetz trat im Beitrittsgebiet zunächst nicht (Anl. I zum EV, Kap. VIII, Abschnitt III, Sachgebiet H Nr. 17 ff.), später als Art. 35 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung am 1.1.1992 in Kraft (Rentenüberleitungsgesetzes – RÜG vom 25. Juli 1991, BGBl. S. 1606).

Die Überleitung der DDR-Rentenversicherungssysteme in das System der bundesdeutschen Rentenversicherung sollte das Fremdrentengesetz seitdem nicht mehr regeln, sondern die Anerkennung der wiederum auch den DDR-Rentensystemen fremden Altersversorgungen.

Die Überleitung der DDR-Rentenversicherungssysteme regelten die Art. 2 und 3 des Rentenüberleitungsgesetzes für ganz Deutschland neu.

[42] §§ 1251, Abs. I und II sowie 1260 c Reichsversicherungsordnung

[43] Bekanntmachung der Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 19.02.2002, BGBl. I S. 754

[44] Die heutige Regelung findet sich in §§ 71, 54 Abs. III SGB VI.

[45] Die heutige Regelung findet sich in § 250 Abs. I Nr. 5 SGB VI.

[46] Die heutige Regelung findet sich in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI

[47] Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richtern in Bund und Ländern, Beamtenversorgungsgesetz, BeamtVG, vom 12.02.1987, BGBl. I S. 570, 1339, neu bekannt gemacht am 24. Oktober 1990, BGBl. S. 2298,

[48] § 9 Abs. I Nr. 2 BeamtVG

[49] Es bestimmt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in § 3 Abs. II:

„Von der Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling ist ausgeschlossen,

1. wer dem in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,
2. wer während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
3. wer die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat.“

Es bestimmt das Häftlingshilfegesetz (HHG) in § 2 Abs. I und II:

„I. Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten dem dort herrschenden System erheblich Vorschub geleistet haben,
2. die während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in den Gewahrsamsgebieten durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind.
3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Straftaten von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt nicht, soweit die Verurteilung auf in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen beruht.

II. Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die im Geltungs-

bereich dieses Gesetzes bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft hat oder bekämpft.“

[50] Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz • BEG)

vom 18. 9. 1953 BGBl. I S. 1387 idF Artikel 1 des G 25 1•1/1 vom 29. 6. 1956 BGBl. I S. 559

[51] Es bestimmt das Bundesent-schädigungsgesetz in § 6 Abs. I:

Von der Entschädigung ausgeschlossen ist,

1. wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist;
2. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;
3. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
4. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.

[52] vgl. oben I.11., I.12.1. und I.12.2

[53] Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 – BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95:

§ 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche- und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) vom 25. Juli 1991 vom

25. Juli 1991, BGBl. S. 1606, 1677) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErG) vom 24. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt I S. 1038) ist mit Artikel 14 des Grundgesetzes

unvereinbar und nichtig. Leitsatz veröffentlicht in BGBl. 1999 S. 1060

[54] Art 1 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag – EV vom 31. August 1990 (BGBl. III S. 889 ff.) EV

[55] Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, BGBl. II S. 1318, der Vertrag ist gezeichnet für die

Bundesrepublik, die DDR, die Französische Republik, die UdSSR, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die USA

[56] BGBl. I S. 1142

[57] Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz • StrRehaG) vom 29. 10. 1992 BGBl. I S. 814 (= Artikel 1 des Ersten SED•Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. 10. 1992 BGBl. I S. 814) vgl. unten, III.4.

[58] § 25 Abs. II Nr. 2 StrRehaG

[59] Anlage I zum EV, Kapitel III, Sachgebiet D, Kriegsfolgenrecht, Abschnitt III Nr. 3

[60] LAG, neu gefasst mit der Bekanntmachung vom 02.06.1993 BGBl. I S. 845, 1995 BGBl. I S. 248

[61] Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG in der Fassung der

Bekanntmachung

vom 3. August 1992, BGBl. I S. 1446)

[62] § 8 der Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen (Untermehmersrückgabeverordnung – UrüV vom 13. Juli 1991, BGBl. I S. 1542, geändert durch Vermögensrechtsanpassungsgesetz vom 4. 7. 1995 (BGBl. I S. 895), dies gilt auch für den Rückkauf von Mauergrundstücken: § 1 IV des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz-MauerG vom 15. Juli 1996, BGBl. I S. 980), vgl. dazu unten III. 1.1.3.

[63] § 8 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz - EntschG vom 27. September 1994, BGBl. I S. 2624, ber. BGBl. I 1995, S. 110, geänd. durch Art. 5 Abs. 3 WoModSiG v. 17. 7. 1997, BGBl. I S. 1823, Art 7 § 1 EuroEG v. 9. 6. 1998, BGBl. I S. 1242, Art. 2 VermREuG v. 15. 9. 2000, BGBl. I S. 1382, Art. 2 GrundRÄndG v. 2. 11. 2000, BGBl. I S. 1481 und § 14 BWpVerwG v. 11. 12. 2001, BGBl. I S. 3519, BGBl. III 19-6-1980), vgl. dazu unten III. 1.2.1. und III. 1.2.2.

[64] Anlage I zum EV, Kapitel VIII, Sachgebiet E, Abschnitt I Nr. 1

[65] Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz • KfbG) vom 21. 12. 1992

BGBl. I S. 2094, Artikel 1 bis 3: Änderungsvorschriften, Artikel 4: Gesetz über die Heimkehrerstiftung (HKStG),

Artikel 5 bis 19: Aufhebungs• und Änderungsvorschriften

[66] Anlage I zum EV, Kapitel II, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1

[67] Neufassung des BVFG, Bekanntmachung vom 2. 6. 1993 BGBl. I S. 829

[68] ebenda, Anlage I zum EV, Kapitel II, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1

[69] Neufassung des BVFG, Bekanntmachung vom 2. 6. 1993 BGBl. I S. 829

[70] Anlage I zum EV, Kapitel VIII, Sachgebiet E, Abschnitt I Nr. 1

[71] vgl. Fn. 61

[72] ebenda, Anlage I zum EV, Kapitel II, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1

[73] Neufassung des BVFG, Bekanntmachung vom 2. 6. 1993 BGBl. I S. 829

[74] vgl. oben, Fn 61, Anlage I zum EV, Kapitel VIII, Sachgebiet E, Abschnitt I Nr. 1

[75] Zweites SED•Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311, Neufassung: Bek. vom 1. 7. 1997

BGBl. I S. 1620

[76] Anlage I zum EV, Kapitel VIII, Sachgebiet F, Abschnitt III, 1. Buchstabe o

[77] nach § 4 HHG bzw. § 21 StrRehaG

[78] Anl. I zum EV, Kap. VIII, Abschnitt III, Sachgebiet H Nr. 17 ff.

[79] Rentenüberleitungsgesetzes – RÜG vom 25. Juli 1991, BGBl. S. 1606

[80] Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiet (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG, in Kraft getreten am 1.8.1991 gem. Art. 42 Abs. 8 RÜG,

[81] Landtag von Sachsen-Anhalt, Dritte Wahlperiode, Plenarprotokoll 3/53, 01.03.2001, S. 3784

[82] Die Regelung findet sich in § 250 Abs. I Nr. 5 und Nr. 5a SGB VI.

[83] Für den Eintritt in die Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1992 gilt § 245 Abs. II SGB VI, die Wartezeit gilt danach als erfüllt, wenn der Versicherte: 1. nach dem 30. April 1942 wegen eines Arbeitsunfalls, / 2. nach dem 31. Dezember 1956 wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender, / 3. während eines aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleisteten militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2 und 3 Bundesversorgungsgesetz), / 4. nach dem 31. Dezember 1956 wegen eines Dienstes nach Nummer 3 oder während oder wegen einer anschließenden Kriegsgefangenschaft, / 5. wegen unmittelbarer Kriegseinwirkung (§ 5 Bundesversorgungsgesetz), / 6. nach dem 29. Januar 1933 wegen Verfolgungsmaßnahmen als Verfolgter des Nationalsozialismus (§§ 1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz), / 7. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz), / 8. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen Internierung oder Verschleppung (§ 1 Abs. 3 Heimkehrergesetz) oder / 9. nach dem 30. Juni 1944 wegen Vertreibung oder Flucht als Vertriebener (§§ 1 bis 5 Bundesvertriebenengesetz), vermindert erwerbsfähig oder gestorben ist.

[84] Für den Eintritt in die Berufsunfähigkeit nach dem 1. Januar 1992 gilt § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI, die Wartezeit gilt danach als erfüllt, wenn der Versicherte infolge eines politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig oder gestorben ist

[85] es lautet: § 245 SGB VI, Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1972 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

[86] § 50 Abs. I i.V.m. § 51 Abs. I, § 55 Abs. I S. 1 SGB VI

[87] Rehabilitierungsgesetz der DDR vom 6. September 1990, GBl. DDR I, Nr. 60, S. 1459

[88] Verordnung des Ministerrats der DDR über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche (Anmeldeverordnung-AnmVO vom 11. Juli 1990, GBl. DDR I, Nr. 44 vom 27. Juli 1990, S. 718)

[89] Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juli 1990, Veröffentlicht als Anlage III zum Einigungsvertrag, BGBl. II S. 889, 1237, vgl. Art. 41 I EVertr)

[90] Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages, BGBl. 1990 I S. 1159

[91] Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz • BEG)

vom 18. 9. 1953 BGBl. I S. 1387 idF Artikel 1 des G 25 1•1/1 vom 29. 6. 1956 BGBl. I S. 559

[92] für die Amerikanische Besatzungszone: Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland -Amerikanisches Kontrollgebiet - über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen (US-REG/ Amtsblatt der Militärregierung Deutschland -Amerikanisches Kontrollgebiet-Ausgabe G vom 10. November 1947 S. 1) mit 12 Ergänzungs- und Zusatzgesetzen und 11 Durchführungs- und anderen Verordnungen für die Britische Besatzungszone: Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 der Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen (Br.REG, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - Nr. 28 S. 1169) mit 12 Durchführungsverordnungen und 3 Änderungs- und Ergänzungsverordnungen für die Französische Besatzungszone: Verordnung 120 der Militärregierung Deutschland -Französisches Kontrollgebiet - über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte 10. November (VO 120, Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219) für Berlin (W): Anordnung BK/0 (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221)

[93] Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) im Saarland (BRüG-Saar vom 12. Januar 1967, BGBl. I S. 133)

[94] BGBl. 1955 II S. 213, 301/405 und 628)

[95] Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG vom 19. Juli 1957, BGBl. I S. 734, das Besatzungsrecht ist in § 11 Nr. 1 lit. a-d BRüG zitiert)

[96] Art. 1 -3 des Dritten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.05.1952 und Artikel I des in Paris unterzeichneten Protokolls über die Änderung des Besatzungsregimes vom 23.10.1954, vgl. BGBl. 1955 II S. 213, 301/405 und 628)

[97] Zitat aus: BT-Drucksache 12/4994, Seite 12, A. Allgemeines, letzter Absatz

[98] Vermögensgesetz in der Fassung des Einigungsvertrages: Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5/ BGBl. 1990 II S. 1159; geändert und neu bekannt gemacht am 18. April 1991 (BGBl. I S. 957, ber. 1928); das Gesetz hat bis heute viele Änderungen erfahren

[99] Verordnung 120 des Kommandanten für die Französische Besatzungszone über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte 10.11.1947 (VO 120)

[100] genauer: es wird entschädigungslos enteignetes und in Volkseigentum überführtes Vermögen (§ 1 Abs. 1 lit. a VermG)/

gegen diskriminierend geringere Entschädigung enteignetes Vermögen (§ 1 Abs. 1 lit. b VermG)/ durch staatliche Verwalter veräußertes Vermögen (§ 1 Abs. 1 lit. c VermG)

aufgrund des Beschlusses des Präsidium des Ministerrates der DDR vom 9. Februar 1972 verstaatlichtes Vermögen (§ 1 Abs. 1 lit. d VermG, dies betrifft die bis dahin bestehenden „halbstaatlichen“ Kommanditgesellschaften)

infolge bestehender oder drohender Überschuldung durch nicht kostendeckende Mieten verstaatlichtes Vermögen (§ 1 Abs. II VermG), infolge Machtmißbrauches entzogenes Vermögen (§ 1 Abs. III VermG) zurückerstattet.

Das Gesetz gilt sinngemäß auch für Enteignungen im Zeitraum 1933 bis 1945

[101] BVerwG in: VIZ 1993, 451 = ZOV 1993, 276

[102] BVerwG in: VIZ 1995, 97 = NJW 1995, 474 f. = OVG spezial 1995, 94

[103] SMAD-Befehl Nr. 124, VOBl. Provinz Sachsen Nr. 4/5/6 S.10; geändert durch SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948, ZVOBl. Nr. 15 S. 140; abgedruckt bei: Fieberg/Reichenbach RWS-Dok/, Band I, Nr. 2.4.4.

- [104] 102 SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945 (VOBI. Der Provinzialregierung Mark Brandenburg, S. 25; abgedruckt bei: Fieberg/Reichenbach RWS-Dok/, Band 1, Nr. 2.4.3.)
- [105] so führt dies jedenfalls der SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBI. Nr. 15 S.140)aus
- [106] Z.B. in Artikel II Nr. 3 der Verordnung vom 6. September 1945 über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg (VOBI. Der Provinz Brandenburg Nr. 1 S. 8)
- [107] Atlas zur Geschichte, VEB Herrmann Haack, Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha/Leipzig 1975, Seite 64, Karte I
- [108] Art 25 Abs. 1 EV i.V.m. § 1 Abs. 1 und V des Treuhandgesetzes der DDR vom 17.06.1990 (GBI. DDR I 1990, S.300, geändert durch G vom 28.03.1991, BGBl IS. 787)
- [109] Atlas zur Geschichte, VEB Herrmann Haack, Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha/Leipzig 1975, Seite 64, Karte I
- [110] Zitiert wird hier oft die Erklärung der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS vom 27. März 1990 (BPA Ost-Information vom 28. März 1990, auszugsweise abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach, Kommentar zum Vermögensgesetz, zu § 1 Verm G Rz 178) und das Aide-memoire vom 28. März 1990 (zitiert nach Badura, DVBI. 1990 S. 1256, 1259/ auszugsweise abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach, Kommentar zum Vermögensgesetz, zu § 1 VermG Rz. 179)
- [111] statt aller: RA Johannes Wasmuth, München: Zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, NJW 1993, S. 2476
- [112] so spreche der russische Originaltext der Erklärung der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS vom 27. März 1990, abgedruckt in der „Prawda“ vom 28. März 1990 vom „prawa ... sobstwenikow“ (== Recht der heutigen Eigentümer) und nicht vom „prawa ... viadelezew“, Argumentation bei Wasmuth, NJW 1993, S. 2476
- [113] statt aller: RA Johannes Wasmuth, München, NJW 1993, S. 2476
- [114] §§ 11 ff., insbes. § 12 Ab. III d. Art. 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 BGBl. I S. 2495
- [115] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1994 - BVerwG 7 C 32.92 -BVerwGE 95, 170 <174>/ auch: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2002 BVerwG 7 B 79.01
- [116] Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. April 1991-1 BvR1170/ 1174, 1175/90, BVerfGE 84,90 = NJW 1991/ 1597 = VIZ 1991, 107 = DtZ 1991,243 L= DÖV 1991/ 600
- [117] Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 18. April 1996 - 1 BvR 1452/90, 1459/90, 2031/94 BVerfGE 94,12 - NJ 1996/417 = OV 1996, 198 == VIZ 1996/325 = ZOV 1996,181
- [118] § 1 Abs. III VermG
- [119] BVerwG, Urteil vom 24.03.1994/7C 16.93, BverwGE 95/284 = DÖV 1994, S. 734 = DtZ 1994, S. 352 (L) - NJ 1994, S. 428 = NJW 1994, S. 2105 = VIZ 1994, S. 292 = ZOV 1994, S. 203 11 7 BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2001 / Az. 8 C 3.01
- [120] BVerwG, Urteil vom 24.03.1994/7C 16.93, BverwGE 95/284 = DÖV 1994, S. 734 = DtZ 1994, S. 352 (L) - NJ 1994, S. 428 = NJW 1994, S. 2105 = VIZ 1994, S. 292 = ZOV 1994, S. 203 11 7 BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2001 / Az. 8 C 3.01
- [121] BVerwG/ Beschluß vom 21. November 1994, Az. 7 B 91.94, DtZ 1995, S. 103 = NJ 1995,S.218 = NJW 1995/S. 608 = VIZ 1995,S. 161 = ZIP 1995, S. 164 = ZOV 1995, S. 49

[122] Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz-MauerG vom 15. Juli 1996, BGBl. I S. 980)

[123] §2 Ab. 1 MauerG

[124] BVerfG, Beschl. vom 09.12.1997, 1 BvR 1611/94, BVerfGE 97/89 = NJW 1998/ S. 1697 = OV 1998S. 109 = VIZ 1998 S. 203 = ZOV 1998, S. 110

[125] § 4 Abs. III VermG:

„Als unredlich ist der Rechtserwerb in der Regel dann anzusehen, wenn er nicht im Einklang mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis stand und der Erwerber dies wußte oder hätte wissen müssen, oder darauf beruhte, daß der Erwerber durch Korruption oder Ausnutzung einer persönlichen Machtstellung auf den Zeitpunkt oder die Bedingungen des Erwerbs oder auf die Auswahl des Erwerbsgegenstands eingewirkt hat, oder davon beeinflusst war, daß sich der Erwerber eine von ihm selbst oder von dritter Seite herbeigeführten Zwangslage oder Täuschung des ehemaligen Eigentümers zu Nutze gemacht hat.“

[126] § 4 Abs. II S. 1 VermG

[127] Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz —

EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), ber. BGBl. I 1995, S. 110), geänd. durch Art. 5 Abs. 3 WoModSiG v. 17. 7. 1997 (BGBl. I S. 1823), Art 7 § 1 EuroEG v. 9. 6. 1998 (BGBl. I S. 1242), Art. 2 VermREuG v. 15. 9. 2000 (BGBl. I S. 1382), Art. 2 GrundRÄndG v. 2. 11. 2000 (BGBl. I S. 1481) und § 14 BWpVerwG v. 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3519)
BGB1. III 19-6-1

[128] Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz — AusgILeistG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), geänd. durch Art. 3 VermR-ÄndG v. 15. 9. 2000) BGBl. I S. 1382) und An. 3 § 60 G v. 16. 2. 2001 BGB1. I S. 266)

[129] Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG vom 27. September 1994 BGBl. I S. 2624)

[130] § 4 Abs. I, und II, § 6 Abs. I Satz 1 und § 11 Abs. V VermG

[131] § 3 Abs. I EntschG

[132] Bewertungsgesetz der DDR vom 18. September 1970, Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck nr. 674

[133] Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. April 1991-1 BvR1170/ 1174, 1175/90, BVerfGE 84,90 = NJW 1991/ 1597 = VIZ 1991, 107 = DtZ 1991,243 L= DÖV 1991/ 600

[134] § 3 AusgILeistG

[135] § 5 AusgILeistG

[136] KG Berlin, Urteil vom 21. Dezember 2000/ Az. 30/0/37900

[137] NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2632, Verkündet mit Wirkung vom 1.12. 1994 als Art. 3 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. 9. 1994, BGB1. I S. 2624, 2632), Geändert durch Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz

vom 17. 7. 1997 (BGBI. I S. 1823)

[138] § 1 Abs. VI VermG

[139] Art. 1 -3 des Dritten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.05.1952 und Artikel I des in Paris unterzeichneten Protokolls über die Änderung des Besatzungsregimes vom 23.10.1954, vgl. BGBl. 1955 II S. 213, 301/405 und 628)

[140] NS-VEntschG , § 2 Höhe der Entschädigung: ' Für die Entschädigung gelten die §§16 bis 26, ausgenommen § 16 Abs. 2 Satz 2, des Bundesrückerstattungsgesetzes.

[141] Vaclav Havel, Versuch in der Wahrheit zu leben, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, Mai 1989, 10. Auflage August 2000, S. 25

[142] Beispielhaft für viele sei hier nur der Aufruf „Für unser Land“ genannt (Neues Deutschland, 28.11.1989), den außer Egon Krenz und Hans Modrow sowie dem Chef des Amtes für Nationale Sicherheit, der Nachfolgeinstitution des Ministeriums für Staatssicherheit, auch folgende Personen unterzeichnet haben:

Sebastian Pflugbeil, Ulrike Poppe, Konrad Weiss, Friedrich Schorlemmer, Christa Wolf, Walter Janka, Tamara Danz, Stefan Heym, Günter Krusche (Generalsuperintendent) und Christoph Demke (Bischof der evangelischen Landeskirche der Kirchenprovinz Sachsen)

Im Aufruf heißt es:

„... Noch haben wir die Chance, in gleichberechtigter Nachbarschaft zu allen Staaten Europas eine sozialistische Alternative zur Bundesrepublik zu entwickeln. Noch können wir uns besinnen auf die antifaschistische und humanistischen Ideale, von denen wir einst ausgegangen sind. Alle Bürgerinnen und Bürger, die unsere Hoffnungen und Sorge teilen, rufen wir auf, sich diesem Appell durch ihre Unterschrift anzuschließen.

Berlin, den 26, November 1989“

[143] Bild-Zeitung, 19.März 2002, Seite 6

[144] Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz • StrRehaG) vom 29. 10. 1992 BGBI. I S. 814 (= Artikel 1 des Ersten SED•Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. 10. 1992 BGBI. I S. 814)
vgl. unten, III.3. S. 18

[145] Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992,

BGBI. I 1992, S. 906, Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Begründung: BT-Drucksache 12/1609

[146] § 3 Abs 2 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

[147] so § 6 Abs. I Nr. 2 BEG, siehe oben, Fn 50

[148] so § 3 Abs. II Nr. 1 BVFG und § 2 Abs. I Nr. 1 HHG, siehe oben, Fn 48

[149] § 6 Abs. I Nr. 2 bis 4 BEG (vgl. oben Fn 49) lauten:

„Von der Entschädigung ausgeschlossen ist,

1. wer...

2. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;

3. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
4. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.“.

[150] § 3 Abs I des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

[151] § 5 Abs I des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

[152] Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter – RNPG, BGBl. I S. 1386; § 6 der Vorschrift lautet:

"Vor dem 15. September 1990 ... oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn sich der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat."

[153] IM = Informeller (geheimer) Mitarbeiter des inisteriums für Staatssicherheit

[154] Bundesverfassungsgericht Beschluss des 1. Senats, 2. Kammer vom 21.09.2000 - BvR 661/96, zitiert nach Deutsches Verwaltungsblatt, 2000, S. 1768 und Deutsche Verwaltungspraxis DVP, 2001 S. 167:

Die Beschwerdeführerin ist Notarin im Beitrittsgebiet. Nach dem Studium wurde sie zur Richterin gewählt. Sie war an einem Gericht, zu dessen Direktorin sie berufen wurde in den Jahre 1985 bis 1988 Strafrichterin und erließ mehrere Strafurteile wegen versuchten sogenannten ungesetzlichen Grenzübertrittes und wegen Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit. Davon wurden 9 Verfahren im Zusammenhang mit der Amtsenthebung maßgeblich.

Nach dem Ausscheiden aus dem Justizdienst ließ sich die Beschwerdeführerin zur Notarin ausbilden und betreibt seit dem gemeinsam mit einem weiteren Notar ihr Notariat. Dort bearbeitete sie vorwiegend Grundstückserwerbs- und Gesellschaftsangelegenheiten.

Beanstandungen ergaben sich hieraus nicht. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wurde die Beschwerdeführerin vom sächsischen Staatsministerium der Justiz gemäß § 6 RNBG ihres Amtes enthoben. Ihre Beschwerde hatte beim OLG Erfolg. Der BGH hob den Beschluss des OLG jedoch auf, und wies den Antrag der Beschwerdeführerin zurück (DtZ 1996, 2,72). Ihre dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Wörtlich führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Das Strafrecht im Zusammenhang mit Ausreisebegehren wurde kontinuierlich verschärft, der Strafraum erhöht, der Tatbeginn auf Vorbereitungshandlungen vorverlegt und die gemeinschaftliche Begehungen als schwerer Fall eingeführt. In diesem Rechtsverständnis ist die Beschwerdeführerin ausgebildet worden. Andere Maßstäbe hat sie nicht kennen gelernt. Schließlich bestand auf dem Boden der DDR schon seit 1933 unter ganz unterschiedlichen politischen Verhältnissen kontinuierlich kein Rechtsstaat mehr.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die Ausreisefreiheit nicht zu einem unverbrüchlichen individuellen Menschenrecht verfestigt hat. Weder ist sie im Völkerrecht verankert noch im Grundgesetz enthalten. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind Ausreiseverbote im

Einzelfall verhängt worden.“

[155] so Prof. Dr. Jochen Hörisch in seinem Vortrag „Was ist Geld?“ auf dem Kirchentag in Frankfurt am 15. Juni 2001 (<http://www.phil.uni-mannheim.de/germanistik/germanistik2/members/kirchentag.htm>), Prof. Hörisch wörtlich:

„Von religiösen Konvertiten sagt man häufig, daß sie katholischer sind als der Papst; Geldkonvertierer glauben an die stärkste aller Leitwährungen und finden kaum Erstaunliches daran, daß auf ihren Münzen und Scheinen zu lesen steht: "In God we trust"; und EDV-Konvertiten trauern z.B. darüber, daß nicht Apple, sondern Microsoft zur allumfassenden Informatikkirche wurde (sie sorgen dann dafür, daß Windows so aussieht wie die Benutzeroberfläche von Apple-PCs)“

[156] Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz • StrRehaG) vom 29. 10. 1992

Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz • VwRehaG) vom 23. 6. 1994, Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz • BerRehaG) vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311 (= Artikel 2 des Zweiten SED•Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311) – Neuf. Bek. 1. 7. 1997 BGBl. I S. 1625, • Geändert durch Artikel 2 G vom 17. 12. 1999 BGBl. I S. 2662

[157] Es bestimmt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 16 Abs. II:

„Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“

Es bestimmt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 2 Abs. II:

„Folgeansprüche nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“

Es bestimmt das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in § 4 Abs. II:

„Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“

[158] Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 28, zu § 2 VwRehaG, zu Abs. 2, 3.

Wortgleich: Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 45, zu § 3 BerRehaG 2.

[159] Es bestimmt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 1 Abs. VI:

„Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

[160] OLG Düsseldorf vom 20.03.1956- 11 U (Entsch.) 43/55 OLG Frankfurt vom 01.09.1953, 812 W 49/53, zitiert bei: Blessin-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, Kommentar, 2. Auflage, C.H. Beck

1957, zu § 1 BEG,Rz 21

[161] für die „Schwarze Front“ Otto Strassers: OLG München vom 22.02.1952, WEG 60/51, KG v. 01.04.1953, 13 W 3611/52 und vom 18.04.1953, 13 W 4078/52, , zitiert ebenda

[162] Die öffentliche Meinung hat sich heute darauf eingeschworen, alle Verantwortung den ehemaligen „Informellen Mitarbeitern = IM“ des Ministeriums für Staatssicherheit zuzuweisen. Vgl. dazu: Joachim Maaz, Die Entrüstung. Deutschland Deutschland. Stasi, Schuld und Sündenbock, Argon Verlag 1992, ISBN: 3870247134

[163] Prof. Fritz Weigle alias F.W. Bernstein, die Entstehung des Reimes erklärte er anlässlich einer Ausstellung am 28.04.2002 so:

Das war mitten in den 60er Jahren in einer kalten Nacht auf der Rückfahrt von Paris nach Frankfurt; Ebi Brügel am Steuer, am Diktaphon - so hießen die kleinen Bandgeräte damals - Robert Gernhardt, Fritz K. Waechter und ich, F.W. Bernstein. Wir improvisierten Vierzeiler, die wir später in "Die Wahrheit über Arnold Hau" veröffentlichten. Es sind eine Menge Verse zusammen gekommen im Kapitel "Tierwelt - Wunderwelt". Ich hab zuerst den Elch gereimt.. Gernhardt zog rasch nach mit Die schärfsten Kritiker der Molche waren früher ebensolche

zu spät! Der Elch ist in die allgemeine sprachliche Umlaufbahn geraten - da soll er auch fortan bleiben. .. Der Elch-Spruch führt allerdings auch ein Eigenleben, er wurde Berthold Brecht zugeschrieben und als finnisches Sprichwort gehandelt, in der Bildzeitung kam er mal und sogar auf einer Todesanzeige hat er schon mal Platz gefunden. "

[164] Erinnyien „Die Grollenden“ (altgriech.), Rachegöttinnen der Unterwelt und Schutzgöttinnen der sittlichen Ordnung, die rast- und erbarmungslos alle Frevler gegen das heilige Recht, insbesondere Mörder und Blutschänder, verfolgen und mit Wahnsinn schlagen. Sie sind aus den Blutstropfen des von Chronos erschlagenen Uranos hervorgegangen, andere Beinamen sind Semnai, „die erwürdigen Gesetzesgeberinnen“, oder Eumeniden, „die Wohlwollenden“. Sie entsprechen den römischen Furien.

[165] Evangelium nach Matthäus, Kapitel 15, Vers 17 bis 20

[166] Hans-Joachim Maaz, Der Gefühlsstau, Ein Psychogramm der DDR, Argon, Berlin 1991 ISBN 3-87024-709-6

[167] Rededuell des Bundesvorsitzenden eines „Bundes der Stalinistisch Verfolgten“, Hans Schwenke, Abgeordnetenhaus von Berlin, 12. Wahlperiode 73. Sitzung, Berlin, Donnerstag, 6. Oktober 1994 Plenarprotokoll 12/73, Seite: 6278

Hans Schwenke (fraktionslos) : Herr Präsident! Meine Damen und Herren!... Wenn man von der PDS nur von "Schmuddelkindern" redet, dann ist das eine Verniedlichung.

[Beifall bei der CDU - Frau Künast (Bü 90/Grüne): Wie viele Jahre warst du Mitglied? Das frage ich dich einmal "ganz niedlich"!]

Hans Schwenke (fraktionslos) : Über 30 !

[Frau Michels (PDS): Wolltest du nicht schon mal auf unserer Liste kandidieren?]

Hans Schwenke (fraktionslos) : Es gibt eben Menschen, die sind lernfähig, und dann gibt es welche, die lernen überhaupt nix! Dazu zählt ihr!

[Beifall bei der CDU]

[168] siehe oben, II.12.2., § 250 Abs. I Nr. 5 und Nr. 5a SGB VI.

[169] Aus einer Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie in der „Leipziger Volkszeitung“ vom 16. Juni 1999, Seite 11: „Die Statistiken der

Rentenversicherungsträger weisen aus, dass nur rund 60 Prozent derjenigen, bei denen eine beruflicher Verfolgung anerkannt worden ist, mit einer Rentenerhöhung wegen der Verfolgung rechnen können. Bei der Hälfte dieser Gruppe beträgt die monatliche Rentenerhöhung nicht einmal 100 DM. Bei rund 40 Prozent der anerkannten Verfolgten wirkt sich die Anerkennung rentenrechtlich überhaupt nicht aus.“

[170] Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam, Klaus Peter Ladner LKV (Landes- und Kommunalverwaltung) 2003, Seite 61: „SED-Unrechtsbereinigung -eine vorläufige Bilanz“

[171] BT-Drucksache 14/3665 vom 27.06.2000

[172] § 2 Abs.I Nr. 3 des Entwurfes: „Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ... durch eine hoheitliche

Maßnahme nach § 1 oder § 1 a des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit gleichzeitig weitere

staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen ihn durchgeführt wurden, belastet wurde, ist Opfer politischer

Verfolgung im Beitrittsgebiet im Sinne dieses Gesetzes, soweit die ... Zeit, in der staatliche oder staatlich gelenkte

Maßnahmen gegen ihn durchgeführt wurden, mehr als zwei Jahre beträgt.“

[173] § 1 Abs.V des VwRehaG lautet:

„Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

[174] nutz- und folgenlos ist die Vorschrift, weil die Feststellung eine Maßnahme nach § 1a VwRehag für den Betroffenen keine Rechtsansprüche begründet (Bundestagsdrucksache 12/4994, dort Anlage 2 Seite 55:

„Die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit auf einer Maßnahme nach § 1a begründet keine Folgeansprüche“

Völlig zu recht gab der Freistaat Sachsen zu Protokoll (vermerkt in Bundestagsdrucksache 12/499 dort Anlage 3 Seite 65, Verweis auf Plenarprotokoll Nr. 65 hier Anlage 6):

„Eine solche Regelung schafft letztlich ein Mehr an Unzufriedenheit“

[175] § 1 a VwRehaG lautet: Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen,

(1) Für eine Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 oder eine Maßnahme nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6, die nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter geführt hat, ist auf Antrag die Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 gilt entsprechend.

[176] Rolf Henrich, Vormundschaftlichen Staat ,1989 Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, 1990 Gustav Kiepenheuer Verlag Leipzig und Weimar (für diese Ausgabe) ISBN 3-378-00417-7

[177] Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 28, zu § 2 VwRehaG, zu Abs. 2, 3. / Wortgleich: Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 45, zu § 3 BerRehaG 2:

Die Prüfung der Frage, ob infolge des früheren Verhaltens des Anspruchstellers in der ehemaligen DDR dessen Folgeansprüche ausgeschlossen sind, darf nicht ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in dem untergegangenen Unrechtsstaat erfolgen. 40 Jahre Diktatur bringen es nahezu zwangsläufig mit sich, dass jedenfalls geringfügige Belastungen in einer Vielzahl von Fällen nicht ausbleiben konnten. Anliegen ... ist es daher, ... dieser Gegebenheit Rechnung zu tragen und ... kollektive politische Fehlvorstellungen ... nicht per se zu „bestrafen“

[178] Bundesverfassungsgericht Beschluss des 1. Senats, 2. Kammer vom 21.09.2000 - BvR 661/96, vgl S. 14 Fn 93

[179] Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Strafverfolgungs-Entschädigungsgesetz, StrEG) vom 8. März 1971, BGBl. I S. 157, III 313-4, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885, 957

[180] § 7 Abs. II StrEG

[181] OLG Hamm, MDR 1988 S. 14;

übrigens: auch die „Rehabilitierungsgesetze“ gewähren einen Ersatz für Schädigungen des Guten Rufes nicht

[182] DDR-Gesetzblatt vom 06.09.1990, Seite 1459

[183] zitiert nach: „In den Fängen des NKWD, Deutsche Opfer des stalinistischen Terrors in der UdSSR“, Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung, Dietz-Verlag, Berlin GmbH i.G. 1991, ISBN 3-320-01632-6, S. 16

[184] Neues Deutschland, 25. Juni 1990, Seite 2 :

„Zentrale Schiedskommission der PDS: Weitere Opfer des Stalinismus rehabilitiert

... Zu den Rehabilitierten gehört der aufrechte deutsche Kommunist Willi Münzenberg, dessen Todestag sich in diesem Monat zum 50. Mal jährt. Die Kommission stellt fest, dass dass der am 6. März 1939 von der KPD in Moskau verfügte Parteiausschluss des Mitglieds des ZK der KPD und ehemaligen Reichstagsabgeordneten Münzenberg auf verleumderischen Behauptungen beruhen. ... Die Zentrale Schiedskommission hob den Beschluß vom 6. März 1939 auf und stellte postum die politische Ehre des KPD-Funktionärs wieder her...“

[185] codex juris canonici. Cann. 13331, 1354-1357, für die Ostkirche: Corpus canonum eclesiarum orientalium cann. 1431, 1434, 1420

[186] Gegen den Begriff auch: Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg:

„Rehabilitierung“ von SED-Opfern ?,

ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik) 1992, S. 41

[187] Art. 18 Abs. I EV

[188] Art. 18 Abs. II EV

[189] Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz • StrRehaG) vom 29. 10. 1992 BGBl. I S. 814 (= Artikel 1 des Ersten SED•Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. 10. 1992 BGBl. I S. 814)

[190] § 17 Abs. I StrRehaG

[191] § 17 Abs. II StrRehaG

[192] § 25 Abs. II StrRehaG

[193] § 16 a des Gesetzes über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, StrEG, S.17 Fn. 103

[194] § 21 StrRehaG

[195] Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz, BVG in der Fassung vom 22. Januar 1982, BGBl. I S. 21)

[196] § 1 Abs. III S. 1 BVG

[197] § 45 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG vom 27 Februar 1985, BGBl. S. 462) i.V. mit den jeweiligen Landes-
Beamtenengesetzen bzw. BAT-O)

[198] § 176 Abs. II BEG

[199] Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes, BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965, BGBl. I 1965, S. 1315 ff.

[200] Art. 1 Ziffer 21 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 bestimmt:

Das ... BEG ... wird wie folgt geändert: § 31 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25

vom Hundert oder mehr gemindert, so wird zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung

der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

[201] Die Vermutung ist widerlegbar: BGH vom 06.10.1967, RzW 68/68 Nr.10.

[202] Art. 19 EV

[203] §§ 44, 48, 49 VwVfG, vgl. Art 19 Satz 3 EV

[204] Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz • VwRehaG) vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311 (= Artikel 1 des Zweiten SED•Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311), Neufassung: Bek. Vom 1. 7. 1997 BGBl. I S. 1620, § 9 Abs. 3 geändert durch Artikel 3 G vom 17. 12. 1999 BGBl. I S. 2662

[205] aus der Internetseite des Regierungspräsidiums Halle (Sachsen-Anhalt): [http://www.mi.sachsen-anhalt.de/rph/Unser Service / Informationen und Dienstleistungen / Ausländerwesen, Rehabilitierung / Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung:](http://www.mi.sachsen-anhalt.de/rph/Unser%20Service%20Informationen%20und%20Dienstleistungen%20Ausländerwesen%20Rehabilitierung%20Verwaltungsrechtliche%20und%20Berufliche%20Rehabilitierung)

„Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz enthält Vorschriften zur verwaltungsrechtlichen und zur beruflichen Rehabilitierung. Mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der ehemaligen DDR - z. B. Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet - und mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz den im Berufsleben politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und einen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten. Die in

Sachsen-Anhalt für die Durchführung der genannten Gesetze zuständigen Regierungspräsidien erteilen Rehabilitierungsbescheide, die je nach Art der Rehabilitierung dann bei der für den Ausgleich zuständigen Behörde vorgelegt werden können, z. B. beim Vermögensamt, bei der örtlichen Sozialbehörde oder beim Rentenversicherungsträger.“

[206] § 1 Abs. I Satz 3 VwRehaG

[207] Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 11.04.2002 - 3 B 16/01 (Schwerin), NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 2002, Seite 1 387

[208] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.02.2002 -3 C 16/01 (Potsdam), NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht), 2002/ Seite 1126

[209] § 1 Abs. I Satz 2 VwRehaG

[210] § 1 Abs. VII VermG

[211] Bundesverwaltungsgericht, ebenda

[212] § 1 Abs. III VwRehaG

[213] so der Wille das Gesetzgebers bei Erlass des VwRehaG, BT-Drucksache 12/4994, Seite 26, Nr. 23

[214] § 1 Abs. I lit. a) VermG, bewegliche Sachen sind Vermögenswerte im Sinne des VermG, siehe § 2 Abs. II S. 1 VermG

[215] § 7 Abs. II VwRehaG, vgl. BT-Drucksache 12/4994, Seite 35, zu § 7 Abs. II, Nr. 9, ab 2. Absatz

[216] siehe oben III.3., Seite 18

[217] siehe oben I.1. Seite 03

[218] BT-Drucksache 12/4994, Seite 32, Nr. 2 Satz 2

[219] Bundesministeriums der Justiz , Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, Berufliche Rehabilitierung, 10. Auflage,

Stand 1.1.2000

[220] ebenda, S. 10

[221] ebenda, S. 18

[222] § 45 Abs. III BVG

[223] Landtag von Sachsen-Anhalt, Dritte Wahlperiode, Drs. 3/903, 26.01.1999

[224] BT-Drucksache 12/4994, S. 27, Nr. 24 Satz 2 ff. (zu § 1 Abs. II VwRehaG), ebenda S. 36, Nr. 3 (zu § 8 VwRehaG)

[225] § 1 Abs. VI VwRehaG

[226] untersteht der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Frau Dr. Heidi Knake-Werner (PDS)

[227] Gesetz zum Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen v. 22.12.1997, GVBl. LSA S. 1072

[228] Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz • BerRehaG) vom 23. 6. 1994, BGBl. I S.1311 = Artikel 2 des Zweiten

SED•Unrechts-

bereinigungsgesetzes vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311

• Neufassg. Bekanntmachung v. 1. 7. 1997 BGBl. I S. 1625, Geändert durch Art. 2 G vom 17. 12.

1999 BGBl. I S. 2662

[229] § 89 BEG lautet:

Abs. I: Der Verfolgte hat Anspruch auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, es sei denn, dass er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Die Erwerbsunfähigkeit ist nach der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit des Verfolgten im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen.

Abs. II.: Die Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder gleichwertigen Arbeitsplatzes obliegt jedem Arbeitgeber, aus dessen Dienst der Verfolgte entlassen worden oder vorzeitig ausgeschieden ist oder dessen Rechtsnachfolger.

[230] Nicht übernommen wurde vom bundesdeutschen Gesetzgeber das „Rehabilitierungsgesetz“ der am 18. März 1990

gewählten letzten Volkskammer der DDR (DDR-Gesetzblatt vom 06.09.1990, Seite 1459), in dem es heißt:

§ 38 Bevorzugte Einstellung und Vermittlung

Abs. I: Bei der Einstellung oder Umsetzung von Arbeitnehmern sind rehabilitierte hinsichtlich ihres früheren Arbeitsplatzes oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes in diesem betrieb bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe geeignet sind.. ...

Abs. III. Die Arbeitsämter haben Rehabilitierte bevorzugt zu vermitteln, solange sie ohne ihr Verschulden einen ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Arbeitsplatz nicht erhalten haben.

Abgelehnt wurde im Gesetzgebungsverfahren zum BerRehaG auch ein diesbezüglicher Antrag des Abgeordneten Dr.

Wolfgang Ullman und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 12/5219), in dem es auf S. 4 unter 3. heißt:

„In dem Entwurf fehlt überdies eine Regelung über die bevorzugte Einstellung ehemaliger politisch Verfolgter im öffentlichen Dienst. Es ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass in Fällen politischer Verfolgung eine Wiedereinstellung zu erfolgen hat.“

[231] Bundesarbeitsgericht 4. Senat, Urteil vom 9. November 1994, Az. AZR 19/94, Veröffentlicht in BAGE 78, S. 244-252 /

MDR 1995, S. 610-611 / DB 1995, S. 1570-1571 / JR 1995, S. 440, nur Leitsatz / aus den Gründen:

Der 1955 geborene Kläger war seit August 1981 in der ehemaligen DDR als Lehrer mit der Fächerkombination Sport und Geografie tätig. Ab August 1984 war er als Berufsschullehrer an der Berufsschule W, VEB M, Kombinat Wi in S beschäftigt.

Im Juli 1988 kam er wegen eines misslungenen Fluchtversuches in Untersuchungshaft und wurde am 10. November 1988 durch das Kreisgericht Sangerhausen wegen eines versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts im schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Ende 1989 gelangte der Kläger im Wege des sogenannten Häftlingsfreikaufs in die Bundesrepublik Deutschland.

Nach Anerkennung seines Ersten Staatsexamens leistete er in Nordrhein-Westfalen ab Dezember 1989 seinen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Am 22. November 1991 bestand er mit der Note „Gut“ die Zweite Staatsprüfung für die Sekundarstufe I mit der Fächerkombination Sport und

Geografie.

Mit Beschluss vom 27. Juni 1991 hat das Bezirksgericht Halle das Urteil des Kreisgerichts Sangerhausen aufgehoben und den Kläger rehabilitiert.

Die Bewerbung des Klägers um eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schuljahresbeginn 1992/93 blieb ohne Erfolg..

Der Leitsatz des Gerichts:

Das in Artikel 2 des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes enthaltene Berufliche Rehabilitierungsgesetz enthält eine abschließende Regelung der Beruflichen Rehabilitierung für die in der früheren DDR aufgrund politischer Verfolgung erlittenen beruflichen Nachteile. Es gewährt keinen Einstellungsanspruch gegenüber öffentlichen oder privaten Arbeitgebern bei einem verfolgungsbedingten Verlust des Arbeitsplatzes.

[232] EV, Anlage II Kapitel VIII, Sachgebiet A, Abschnitt III, 1. A) (Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft): § 58 Abs. 1a, Abs. 2 AGB die Norm hat folgenden Wortlaut:

§ 58: Besonderer Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf

(a) Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus,

(...)

nicht fristgemäß kündigen.

(2) Im Falle der Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen ist aus-nahmsweise eine fristgemäße Kündigung nach vorheriger schriftlicher Zu-stimmung des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Das Arbeits-amt nimmt bis zur Bestimmung einer anderen Behörde diese Zuständigkeit wahr.

[233] Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.07.2001, (BGBl. I S. 1852) .

[234] § 1 Abs. III Satz 1 KSchG

[235] so der Wille des Gesetzgebers: BT-Drucksache 14/45 Seite 53; vergleiche dazu auch Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, C.H.Beck München 2000, zu § 1 KSchG, Rz 767

[236] § 19 Abs. II Bundesangestellten-Tarifvertrag Ost (BAT-O) lautet:

„Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen ... so werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten ... als Beschäftigungszeiten angerechnet.“

So kann es dann auch vorkommen, dass das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Anordnung vom 14. April 1998 Urkunden für die „25-, 40- und 50-jährige ununterbrochene Dienstzeit beim Land Sachsen-Anhalt“ verteilt (Justizministerialblatt = Ministerialblatt LSA Teilausgabe B, 1998 S. 205).

[237] Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz • BEG)

vom 18. 9. 1953 BGBl. I S. 1387 idF Artikel 1 des G 25 1•1/1 vom 29. 6. 1956 BGBl. I S. 559, vgl. Fn 48

[238] das BEG sah dies vor in den §§ 74 und 87

[239] Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949

(Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263), neu gefasst und veröffentlicht mit Gesetz vom

22. Dezember 1970 (BGBl. S. 1846), das Gesetz galt mit EV, Anl. I , Kap. VIII Sachgebiet F Abschnitt I Nr. 1 zunächst

nicht im Beitrittsgebiet und wurde später in der Fassung der Änderung durch Artikel 20 Rentenüberleitungsgesetz zum

01.01.1992 gemäß Artikel 35 Abs. I Nr. 2 Rentenüberleitungsgesetz in Kraft gesetzt (BGBl. I S. 1606), es wurde zuletzt

geändert mit Gesetz vom 24.06.1993, BGBl. S. 1038

[240] § 249 StGB der DDR vom 12. Januar 1968 (Neufassung vom 19. Dezember 1974, GBl. 1975 Nr. 3 S. 14), auch in der

Neufassung vom 04. Dezember 1988 (GBl. 1989 Nr. 3 S. 33) lautete:

Abs.I: Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt,

indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Be-

währung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Abs.II: Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit

durch asoziale Lebensweise beeinträchtigt.

Abs.III: ... Abs.IV: ... (Abs.V: ..)

Die Norm wurde erst durch die de-Maiziere-Regierung mit Gesetz vom 29. Juni 1990 abgeschafft (GBl. I S. 526 ff. dort

S. 536, Anlage 1)

[241] § 141 StGB der DDR

[242] der amtliche Kommentar zum Strafgesetzbuch der DDR führt dazu aus (Strafrecht der Deutschen Demokratischen Repu-

blik, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Staatsverlag der DDR 1984, zu § 249, Zf. 2, Seite 519:

„Beeinträchtigungen (der öffentlichen Ordnung) können zum Beispiel sein: - ... -

- Herumvagabundieren, wiederholtes Übernachten in Anlagen, Parks, auf Bahnhöfen oder an ähnlichen Orten (oft verbun-

den mit körperlicher Verwahrlosung) -... -... -... -...

[243] Mitteldeutsche Zeitung, 23.08.2001, Seite 4; Leipziger Volkszeitung, 31. Dezember 2001, Seite 4

[244] bemängelt wurde dies im Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullman und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen

(BT-Drucksache 12/5219), in dem es auf S. 3 unter B, 2. heißt:

„Die Fälle, in denen aus politischen Gründen die Aufnahme eines Studiums oder des erwünschten Studiums verwehrt wurde, sind als Verfolgungsfälle anzuerkennen“

[245] §§ 11 ff des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung in der Fas-

sung des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 (BGBl. S. 1846) Das Gesetz legte ging zunächst von Ersatzzeiten als Regel

aus. Nur wenn sich ausnahmsweise durch Zugehörigkeit zu besonderen Berufsgruppen (z.B. Bergmann, Zugehörigkeit

zur Knappschaft) mit Pflichtbeitragszeiten einer günstigere Rente errechnete, waren dies Zugehörigkeiten als Grundlage

heranzuziehen.

[246] Artikel 20 Rentenüberleitungsgesetz (BGBl. I S. 1606)

[247] § 22 BerRehaG

[248] §§ 13 ff. BerRehaG

[249] § 250 Abs. I Nr. 5 und Nr. 5a SGB VI

[250] § 1 Abs. I Nr. 2 BerRehaG

[251] § 250 Abs. I Nr. 5 und Nr. 5a SGB VI

[252] Die heutige Regelung findet sich in §§ 71, 54 Abs. III SGB VI

[253] § 10 S. 1 BerRehaG, dazu erläutert der Gesetzesentwurf (BT-Drucksache 12/4994, Seite 47):

„Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit dies für den Verfolgten zu günstigeren

Ergebnissen als nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften führt.“

[254] § 3 BerRehaG

[255] §§ 153 – 156 Sozialgesetzbuch III (SGB III, veröffentlicht als Artikel I des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. S. 594,

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000, BGBl. S. 1983)

[256] §§ 86 ff, insbesondere § 92 SGB III

[257] § 6 Abs. I BerRehaG

[258] Leipziger Volkszeitung, 05.09.2001, Seite 1

[259] § 76 BSHG

[260] § 8 Abs. I BerRehaG

[261] § 88 BSHG

[262] § 8 Abs. II BerRehaG

[263] § 18 StrRehaG

[264] § 60 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680),

eingefügt durch Artikel 8 des „Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 23. 6. 1994 BGBl. I S. 1311

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 1999 BGBl. I S. 2662

[265] §§ 33 bis 49 SGB VI

[266] vgl. oben, III.1.1. S. 13, dort Fn. 86

- [267] § 1 a VwRehaG lautet: Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen,
(1) Für eine Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 oder eine Maßnahme nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6, die nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter(Schaden im Beruf, an der Gesundheit oder am Eigentum) geführt hat, ist auf Antrag die Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.
(2) § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 gilt entsprechend.

[268] Es bestimmt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 1 Abs.VI:
„Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

[269] Es bestimmt das Bundesent-schädigungsgesetz in § 6 Abs. I:
Von der Entschädigung ausgeschlossen ist,

5. wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist;
6. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;
7. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
8. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.

[270] Ausnahmen davon entpuppen sich oftmals nicht als solche. Zu erwähnen sind die vielen Fälle von in die DDR entlassenen ehemaligen politischen Gefangenen, die meist vergeblich versucht haben, durch zur Schau gestellte „Reue“ und übereifrige Anpassung je wieder ein „normales“ Leben führen zu können. Diese Biographien sind die eigentlich Bedauernswertesten unter den ehemaligen politischen Gefangenen. Sie bedürfen am dringendsten der Hilfe.

[271] § 31 Abs. II BEG lautet:
„(2) War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

[272] § 1 Abs. I Nr. 1 HHG

[273] vgl. oben III.5., S. 23 und 24, sowie das dort, Fn. 150 zitierte Urteil des Bundesarbeitsgerichts

[274] § 89 BEG, Wortlaut zitiert unter Fn. 148, vergleiche dazu die Ausführungen unter III.5.

[275] EV, Anlage I Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 3 Buchst. b, siehe auch: Verordnung

über die

Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet vom 9.

Januar 1991, BGBl. I S. 123

[276] vgl. dazu auch oben, III.5.

[277] vgl. oben III.1.1.

[278] vgl. dazu oben S. 25 f., Fn. 158 und 159

[279] vgl. dazu oben, I.1., Fn. 3

[280] §141 BEG lautete:

Soforthilfe für Rückwanderer

§141

Abs.1 Der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, der in der Zeit vom 30. Januar

1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist

und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum deutschen

Reich gehört haben, hat Anspruch auf eine Soforthilfe in Höhe von 6000 DM, wenn er nach dem 8. Mai 1945 im

Geltungsbereich des Gesetzes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

[281] § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, (2. BesÜV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993, BGBl. I S. 778, ber. 1035) die Vorschrift garantiert allen aus dem Westen kommenden Berufsanfängern, die im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1996 verbeamtet wurden, eine monatliche Besoldung nach Tariftabelle West. // Genannt werden müssen auch die Sonderregelungen der Trennungsgeldverordnung, TGV („Buschzulage“) und der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, BeamtVÜV, die einem Westbeamten mit § 3 BeamtVÜV garantieren, dass seine bis zum 31. Dezember 1995 im Beitrittsgebiet abgeleisteten Dienstzeiten in der Pensionsberechnung doppelt zählen

[282] EV Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B - Recht der Soldaten Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. Für Rechtsverhältnisse der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:§ 6

(2) Für die Eingliederung in das zivile Berufsleben gelten die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, insbesondere für Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung. Durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr wird zusätzliche Hilfestellung gewährt. Nach Angaben des Amtes für Konversion beim Ministerium für Wirtschaft der ehemaligen DDR waren bis zum 2. Oktober 2002 bereits 200 Millionen DM für Umschulungsmaßnahmen im Militär und in der Rüstungsindustrie ausgegeben. <http://www.uni-muenster.de/PeaCon/wuf/wf-90/9031101m.htm>

[283] Arnulf Baring: Ostwärts liegt eine demoralisierte Gesellschaft, Die WELT, 07.06.2002